Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/626

25. 05. 73

Sachgebiet 710

Gesetzentwurf

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters

A. Zielsetzung

Umwandlung der Straf- und Übertretungstatbestände der Gewerbeordnung in Ordnungswidrigkeiten, Einrichtung eines Gewerbezentralregisters.

B. Lösung

Die Straf- und Übertretungstatbestände sollen weitgehend als Ordnungswidrigkeiten eingestuft werden. Als Vergehen sollen Ordnungswidrigkeiten mit einem erheblichen Unrechtsgehalt (Gefährdung von Leben oder Gesundheit eines anderen oder von Sachgütern von bedeutendem Wert, beharrliche Wiederholung der Tat) bewertet werden.

Ordnungswidrigkeiten, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes begangen worden sind, und bestimmte Verwaltungsentscheidungen (Versagung und Rücknahme von Erlaubnissen, Gewerbeuntersagungen) sollen in einem Register beim Bundeszentralregister in Berlin erfaßt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Einrichtung des Gewerbezentralregisters ab 1976 mit Kosten (Personal- und Sachkosten) von schätzungsweise rd. 500 000 DM jährlich belastet.

Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) – 611 00 – Ge 13/73

Bonn, den 25. Mai 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 390. Sitzung am 23. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Titel X (§§ 143 bis 148) erhält folgende Fassung:

TITEL X

STRAF- UND BUSSGELDVORSCHRIFTEN

§ 143

Verletzung von Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anlage ohne die Erlaubnis, die nach einer auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist, errichtet, betreibt oder ändert, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 a zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder die vorzulegenden Unterlagen nicht beifügt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 24 b eine Anlage nicht zugänglich macht, eine vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfung nicht gestattet, benötigte Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt, erforderliche Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder erforderliche Unterlagen nicht vorlegt,
3. entgegen § 24 d Satz 2 in Verbindung mit § 139 b Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 eine Besichtigung oder Prüfung nicht gestattet,
4. entgegen § 24 d Satz 2 in Verbindung mit § 139 b Abs. 5 eine vorgeschriebene statistische Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 144

Verletzung von Vorschriften über erlaubnisbedürftige stehende Gewerbe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis
   a) nach § 12 Abs. 1 ein Gewerbe im Inland betreibt,
   b) nach § 30 Abs. 1 eine dort bezeichnete Anstalt betreibt,
   c) nach § 33 a Abs. 1 Singspiele, Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen öffentlich veranstaltet oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen läßt,
   d) nach § 33 d Abs. 1 ein Spielgerät aufgestellt oder ein anderes Spiel veranstaltet oder nach § 33 i Abs. 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt,
   e) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreibt,
   f) nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 Leben oder Eigentum fremder Personen bewacht oder
   g) nach § 34 b Abs. 1 Satz 1 fremde bewegliche Sachen oder fremde Rechte oder nach § 34 b Abs. 2 Satz 1 fremde Grundstücke oder fremde grundstücksgleiche Rechte versteigert,
   h) nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 den Abschluß von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist oder nach § 34 c Abs. 1 Nr. 2 als Bauherr oder Baubetreuer Bauvorhaben in der dort bezeichneten Weise vorbereitet oder durchführt,

2. ohne eine nach Landesrecht erforderliche Genehmigung (§ 34 Abs. 5)
   a) den Handel mit Giften oder
   b) das Gewerbe der Markscheider

   betreibt, wenn die Tat nicht in landesrechtlichen Vorschriften mit Geldbuße bedroht ist, oder
3. ohne eine nach § 47 erforderliche Erlaubnis das Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben läßt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund des § 33 f Abs. 1 Nr. 1 oder 2, § 33 g Nr. 2, § 34 Abs. 2, § 34 a Abs. 2, § 34 b Abs. 8, § 34 c Abs. 3 oder § 38 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 34 Abs. 4 bewegliche Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechts ankauft oder
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 1 Satz 4, § 33 a Abs. 1 Satz 2, § 33 d Abs. 1 Satz 2, § 33 i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34 a Abs. 1 Satz 2, § 34 b Abs. 3 Satz 3 oder § 34 c Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 30 b orthopädische Maßschuhe anfertigt,
2. bei einer Versteigerung einer Vorschrift des § 34 b Abs. 6 oder 7 zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 145

Verletzung von Vorschriften über das Reisegewerbe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche **Reisegewerbekarte** nach § 55
   a) Waren feilbietet oder ankauft oder Warenbestellungen aufsucht,
   b) gewerbliche Leistungen anbietet oder Bestellungen auf gewerbliche Leistungen aufsucht oder
   c) Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten darbietet,
2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 59 ein Reisegewerbe ausübt oder
3. ohne die Erlaubnis nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 ein in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnetes Gewerbe ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 60 a Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund
   a) des § 55 d Abs. 2 oder
   b) des § 60 a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33 f Abs. 1 oder § 33 g Nr. 2

   erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. Waren im Reisegewerbe
   a) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 1 vertreibt,
   b) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 2 feilbietet oder ankauft

   oder

   c) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis c, e oder f feilbietet,
3. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d explosive Stoffe im Reisegewerbe feilbietet,
4. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 4 die Zahn- oder Tierheilkunde ausübt,
5. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 5 das Friseurhandwerk ausübt,
6. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 6 Rückkauf- oder Darlehensgeschäfte abschließt oder vermittelt oder
7. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 7 mit männlichen Zuchttieren umherzieht oder Tiersamen vertreibt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 55 c eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. an Sonn- oder Feiertagen eine nach § 55 e Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit im Reisegewerbe ausübt,
3. entgegen § 56 a Abs. 1 Satz 1 bei öffentlichen Ankündigungen nicht Namen oder Wohnung angibt,

4. entgegen § 56 a Abs. 1 Satz 2 Namen, Vornamen, Wohnung, Anschrift im Inland oder Geburtsort nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,

5. entgegen § 56 a Abs. 2 Satz 1 die Veranstaltung eines Wanderlagers nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die Art der Ware oder die Absicht zum Vertrieb der Ware in der öffentlichen Ankündigung nicht angibt,

6. entgegen § 56 a Abs. 2 Satz 2 unentgeltliche Zuwendungen einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen oder Ausspielungen ankündigt,

7. entgegen § 56 a Abs. 2 Satz 4 als Veranstalter ein Wanderlager von einer Person leiten läßt, die in der Anzeige nicht genannt ist,

8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 56 a Abs. 3 zuwiderhandelt,

9. entgegen § 60 b Abs. 1 die Reisegewerbekarte nicht bei sich führt, nicht vorzeigt, die Tätigkeit auf Verlangen nicht einstellt oder die von ihm geführten Waren nicht vorlegt,

10. entgegen § 60 c Abs. 1 seine Reisegewerbekarte einem anderen zur Benutzung überläßt oder

11. ohne die Erlaubnis nach § 62 Abs. 1 sich bei einer in § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeiten von einer anderen Person begleiten läßt oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 62 Abs. 4 bei der Ausübung einer in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Tätigkeit eine Begleitperson mit sich führt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 146

Verletzung sonstiger Vorschriften über die Ausübung eines Gewerbes

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 ein Gewerbe ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,

2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 51 Abs. 1 Satz 1 eine gewerbliche Anlage benutzt oder

3. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 53 a Abs. 1 einen Bau ausführt oder leitet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 67 Abs. 3 auf Jahrmärkten, bei Volksfesten oder sonstigen Volksbelustigungen explosive Stoffe feilhält.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

2. entgegen § 15 a Namen, Firma oder Anschrift nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,

3. entgegen § 15 b im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr sich nicht in der vorgeschriebenen Weise seines Namens bedient,

4. entgegen § 35 Abs. 3 a eine Auskunft nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt,

5. im Wochenmarktverkehr andere als nach § 66 Abs. 1 oder 2 zugelassene Waren feilhält,

6. entgegen § 67 Abs. 2 auf Jahrmärkten geistige Getränke ohne Genehmigung verkauft,

7. einer Vorschrift einer auf Grund des § 69 erlassenen Marktordnung über den Platz, die Verkaufszeit oder die Gattung der Waren oder einer auf Grund der Marktordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Marktordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

8. entgegen einer nach § 133 Abs. 2 Satz 1 ergangenen Rechtsverordnung die Berufsbezeichnung „Baumeister" oder eine Berufsbezeichnung führt, die das Wort „Baumeister" enthält oder auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 147

Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 120 d oder § 139 g Abs. 1 zuwiderhandelt oder
2. einer auf Grund des § 120 e oder § 139 h erlassenen Rechtsverordnung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 120 f oder § 139 i zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 105 b Arbeitnehmer oder zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte über 18 Jahre an Sonn- oder Festtagen beschäftigt,
2. der Vorschrift des § 105 c Abs. 3 über die Freistellung von der Arbeit an Sonntagen zuwiderhandelt oder
3. einer auf Grund des § 105 d Abs. 1 und 2, § 105 e Abs. 2 oder § 105 g erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 41 b Abs. 1, § 105 e Abs. 1 oder § 105 j zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 105 c Abs. 2 ein Verzeichnis nicht anlegt, eine erforderliche Eintragung nicht vornimmt oder das Verzeichnis auf Erfordern der zuständigen Behörde nicht vorlegt,
2. entgegen § 139 b Abs. 1 Satz 2 oder Absatz 4 eine Besichtigung oder Prüfung nicht gestattet oder
3. entgegen § 139 b Abs. 5 oder entgegen § 139 g Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 139 b Abs. 5 eine vorgeschriebene statistische Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 148

Strafbare Verletzung gewerblicher Vorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 143 Abs. 1, § 144 Abs. 1, § 145 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 7 oder § 146 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine in § 143 Abs. 1, § 144 Abs. 2 Nr. 1, § 145 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 3, § 146 Abs. 1, Abs. 2 oder § 147 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

2. Nach Titel X der Gewerbeordnung wird folgender Titel XI eingefügt:

„TITEL XI

GEWERBEZENTRALREGISTER“

§ 149

Einrichtung eines Gewerbezentralregisters

(1) Bei dem Bundeszentralregister wird ein Gewerbezentralregister eingerichtet.

(2) In das Register sind einzutragen

1. die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde, durch die wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit
   a) ein Antrag auf Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung) zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung abgelehnt oder eine erteilte Zulassung zurückgenommen oder widerrufen,
   b) die Ausübung eines Gewerbes oder der Betrieb oder die Leitung einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagt,
   c) ein Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 17 des Sprengstoffgesetzes abgelehnt oder ein erteilter Befähigungsschein entzogen oder
   d) im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden entzogen oder die Beschäftigung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen verboten

   wird.
2. Verzichte auf eine Zulassung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens,
3. rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit, die
   a) bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder

b) bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung

von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit oder

von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist,

begangen worden ist, wenn die Geldbuße mindestens fünfzig Deutsche Mark beträgt.

Von der Eintragung sind Entscheidungen und Verzichte ausgenommen, die nach § 28 des Straßenverkehrsgesetzes in das Verkehrszentralregister einzutragen sind.

§ 150

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

(1) Auskünfte aus dem Register werden für

1. die Vorbereitung

   a) der nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 einzutragenden Entscheidungen,

   b) von Verwaltungsentscheidungen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes, des Fahrlehrergesetzes und des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr über Eintragungen, die das Personenbeförderungsgesetz oder das Güterkraftverkehrsgesetz betreffen,

2. die Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften

erteilt. Auskunftsberechtigt sind die Behörden, denen die in Satz 1 bezeichneten Aufgaben obliegen.

(2) Auskünfte aus dem Register werden ferner

1. den Gerichten und Staatsanwaltschaften über die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eintragungen für Zwecke der Rechtspflege, zur Verfolgung von Straftaten nach § 148 Nr. 1, nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes und § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit auch über die in § 149 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Eintragungen,

2. den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung der in § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Straftaten über die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eintragungen

erteilt.

(3) Die auskunftsberechtigten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft benötigt wird.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 2 auskunftsberechtigte Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in die Auskunft aus dem Register zu gewähren.

(5) Die Auskünfte aus dem Register dürfen nur den mit der Entgegennahme oder Bearbeitung betrauten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden.

§ 151

Eintragungen in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b ist die Eintragung auch bei

1. dem Vertretungsberechtigten einer juristischen Person,

2. der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person,

die unzuverlässig oder ungeeignet sind, vorzunehmen.

(2) Wird eine nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 eingetragene vollziehbare Entscheidung unanfechtbar, so ist dies in das Register einzutragen.

(3) Sind in einer Bußgeldentscheidung mehrere Geldbußen festgesetzt (§ 16 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), von denen nur ein Teil einzutragen ist, so sind lediglich diese einzutragen. Ist eine Geldbuße als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt worden (§ 26 Abs. 1, 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ist die Nebenfolge nur unter dem Namen oder der Firma der juristischen Person oder Personenvereinigung einzutragen.

(4) In das Register ist der rechtskräftige Beschluß einzutragen, durch den das Gericht hinsichtlich einer eingetragenen Bußgeldentscheidung die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(5) Ist die endgültige Entscheidung in dem Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig geworden, so wird die Eintragung nach Absatz 4 aus dem Register entfernt. Wird durch die Entscheidung die frühere Bußgeldentscheidung aufrechterhalten, so wird dies im Register vermerkt. Andernfalls wird die neue Entscheidung – soweit sie der Eintragung unterliegt – eingetragen; die frühere Eintragung wird aus dem Register entfernt.

§ 152

Entfernung von Eintragungen

(1) Wird eine nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 eingetragene Entscheidung aufgehoben oder eine solche Entscheidung oder ein nach § 149 Abs. 2 Nr. 2 eingetragener Verzicht durch eine spätere Entscheidung gegenstandslos, so wird die Entscheidung oder der Verzicht aus dem Register entfernt.

(2) Ebenso wird verfahren, wenn die Behörde eine befristete Entscheidung erlassen hat oder in der Mitteilung an das Register bestimmt hat, daß die Entscheidung nur für eine bestimmte Frist eingetragen werden soll, und diese Frist abgelaufen ist.

(3) Eintragungen, die eine über 80 Jahre alte Person betreffen, werden aus dem Register entfernt.

(4) Wird ein Bußgeldbescheid in einem Strafverfahren aufgehoben (§ 86 Abs. 1, § 102 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so wird die Eintragung aus dem Register entfernt.

§ 153

Tilgung von Eintragungen

(1) Die Eintragungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 sind nach Ablauf einer Frist

1. von drei Jahren, wenn die Höhe der Geldbuße nicht mehr als dreihundert Deutsche Mark beträgt,
2. von fünf Jahren in den übrigen Fällen

zu tilgen.

(2) Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung.

(3) Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die Frist des Absatzes 1 abgelaufen ist.

(4) Eine zu tilgende Eintragung wird aus dem Register entfernt.

§ 153 a

Mitteilungen zum Gewerbezentralregister

Die Behörden und die Gerichte teilen dem Gewerbezentralregister die einzutragenden Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit.

§ 153 b

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der §§ 149 bis 153 a erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Soweit diese Vorschriften den Aufbau des Registers betreffen, ergehen sie ohne Zustimmung des Bundesrates.

3. In § 12 Abs. 1 werden am Ende des ersten Halbsatzes des Satzes 3 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, der 2. Halbsatz des Satzes 3 gestrichen und folgender Satz 4 angefügt:

   „Sie kann befristet, unter Bedingungen oder auf Widerruf erteilt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig."

4. § 24 a erhält folgende Fassung:

   „§ 24 a

   Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 24 auferlegten Pflichten anordnen."

5. Nach § 24 d wird folgender § 25 eingefügt:

   „§ 25

   (1) Die zuständige Behörde kann die Stillegung oder Beseitigung einer Anlage anordnen, wenn ohne die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Erlaubnis die Anlage errichtet, betrieben oder geändert wird.

   (2) Wird eine Anordnung nach den §§ 120 d oder 139 g nicht beachtet, so kann die zuständige Behörde den von der Anordnung betroffenen Betrieb bis zur Herstellung des den Anordnungen entsprechenden Zustandes ganz oder teilweise untersagen. Das gleiche gilt, wenn eine Anordnung, die nach den §§ 24 a, 105 j, 120 f oder 139 i erlassen worden ist, nicht beachtet wird und hierdurch Gefahren für die zu schützenden Personen entstehen.

6. Dem § 33 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig."

7. § 33 d wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

      „Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig."

   b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Verweisung auf § 146 Abs. 1 Nr. 5 durch die Verweisung auf § 148 ersetzt, am Ende dieses Satzes die Worte „worden ist." gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

      „oder gegen den eine Geldbuße wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d verhängt worden ist."

8. In § 33 i Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstükke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig."

9. In § 34 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Die Erlaubnis kann unter Auflagen zum Schutze der Allgemeinheit und der Verpfänder erteilt werden; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig."

   Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. In § 34 a Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

    „Die Erlaubnis kann unter Auflagen zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber erteilt werden; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig."

11. In § 34 b Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

    „Die Erlaubnis kann unter Auflagen zum Schutze der Allgemeinheit, der Auftraggeber und der Bieter erteilt werden; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig."

12. In § 60 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ortspolizeibehörde; sie" wie folgt ersetzt:

    „Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 genannten Anforderungen sicherzustellen; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig. Die Erlaubnis".

13. Nach § 105 i wird folgender § 105 j eingefügt:

    „§ 105 j

    Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 105 d, § 105 e und § 105 g auferlegten Pflichten anordnen."

14. Folgender § 120 f wird eingefügt:

    „120 f

    Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 120 e auferlegten Pflichten anordnen."

15. Folgender § 139 i wird eingefügt:

    „139 i

    Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 139 h auferlegten Pflichten anordnen."

16. Die §§ 2, 4, 11, 13, 31, 37, 120 g und 139 h Abs. 1 Satz 2 sowie Titel V (§§ 72 bis 80) werden aufgehoben. In § 53 werden in Absatz 1 die Zahl „31" und in Absatz 2 die Worte „vorbehaltlich der Vorschrift des § 143" gestrichen.

Artikel II

(1) Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Ist eine Verurteilung im Falle des § 30 Abs. 4 in ein Führungszeugnis aufzunehmen, so ist dies in der Mitteilung zu vermerken."

2. In § 11 Nr. 4 werden

   a) in Buchstabe a die Worte „oder Gewerbe" und in Buchstabe b die Worte „oder Gewerbes" gestrichen und

   b) die Buchstaben c und d als Buchstabe c wie folgt gefaßt:

      „c) im Rahmen der Ausübung eines Berufes die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden entzogen oder die Beschäftigung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen verboten wird;".

3. In § 30 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In einem Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29) sind außer den in Absatz 3 bezeichneten Verurteilungen und Eintragungen die in Absatz 2 Nr. 4 bis 7 bezeichneten Verurteilungen wegen Straftaten aufzunehmen, die

1. bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder

2. bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung

   a) von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 50 a des Strafgesetzbuches oder

   b) von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist,

begangen worden sind, wenn das Führungszeugnis für die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Entscheidungen bestimmt ist."

(2) § 28 Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch das Kraftfahrsachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2086), wird aufgehoben.

(3) Das Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 wird das Wort „Kraftfahrtbundesamt" durch das Wort „Gewerbezentralregister" ersetzt.

Artikel III

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

Artikel IV

(1) Verweisungen auf Vorschriften des Titel X in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen oder Marktordnungen, die auf Grund der Gewerbeordnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, können nach § 143 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 143 Abs. 2 Nr. 1, § 144 Abs. 2 Nr. 1, § 145 Abs. 2 Nr. 1, § 146 Abs. 3 Nr. 5 und 6, § 147 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 oder § 148 der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes geahndet werden, ohne daß es einer Verweisung auf diese Vorschriften bedarf. Das Erfordernis einer Verweisung nach bisherigem Recht bleibt unberührt.

(3) Die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes bezeichneten Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 11 Nr. 4 des Bundeszentralregistergesetzes in das Bundeszentralregister eingetragen worden sind, werden in das Gewerbezentralregister übernommen. Auf sie sind die §§ 150, 151 Abs. 1 und § 152 der Gewerbeordnung anzuwenden.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Gewerbeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Artikel I Nr. 2, ausgenommen § 153 b, und Artikel II treten am 1. Januar 1976, § 153 b und Artikel III treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Entwurf bezweckt eine Reform des Titels X der Gewerbeordnung (GewO), in dem die Strafbestimmungen enthalten sind.

Der Titel X GewO umfaßt entsprechend dem bisherigen System des Strafrechts Vergehens- und Übertretungstatbestände. Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) sieht jedoch eine Beseitigung der Deliktsform der Übertretungen vor. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (BR-Drucksache 1/72), dem der Bundesrat insoweit zugestimmt hat, will deshalb die Übertretungstatbestände des Strafgesetzbuchs aufheben und nur zum Teil durch Vergehenstatbestände ersetzen. Die aufzuhebenden Übertretungstatbestände sollen, soweit sie nicht entfallen können, in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden. Dasselbe gilt für die Übertretungstatbestände des Bundesrechts außerhalb des Strafgesetzbuchs. Darüberhinaus ist vorgesehen, zahlreiche Vergehen, die nicht als kriminelles Unrecht anzusehen sind, in Ordnungswidrigkeiten umzuwandeln. Mit dieser Umwandlung soll die bereits seit zwei Jahrzehnten im Nebenstrafrecht laufende Entwicklung, das Ordnungsunrecht vom Kriminalunrecht zu trennen, abgeschlossen werden.

1. Dieser Entwicklung trägt der vorliegende Entwurf Rechnung, indem er die Strafvorschriften der Gewerbeordnung im wesentlichen in Bußgeldvorschriften umwandelt. Soweit es sich um Verstöße gegen Auskunfts-, Anzeige- oder Meldepflichten oder um vergleichbare Tatbestände handelt, ist die Einstufung dieser Tatbestände als Ordnungswidrigkeiten nicht problematisch. Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob Verstöße gegen Genehmigungs- oder Erlaubnispflichten, Zuwiderhandeln gegen Untersagungsverfügungen – z. B. nach § 35 GewO – oder die Nichterfüllung von Auflagen oder Anordnungen als Vergehen oder als Ordnungswidrigkeiten einzustufen sind. Die Genehmigungsvorbehalte der Gewerbeordnung, oder Auflagen und Anordnungen haben vielfach den Zweck, persönliche Rechtsgüter, wie Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter, zu schützen, so daß sich die Einstufung dieser Tatbestände als Vergehen vertreten ließe. Die Genehmigungspflicht nach § 24 GewO oder eine Auflage oder Anordnung dient jedoch nicht nur dem Schutze gegen Gefahren und erhebliche Nachteile, sondern auch gegen Belästigungen der Beschäftigten oder der Allgemeinheit. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, daß jeder Verstoß gegen die Genehmigungspflicht oder gegen Auflagen und Anordnungen eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit zur Folge hat. Ferner würde in solchen Fällen die unterschiedslose Einstufung als Vergehen zu Widersprüchen mit anderen Gesetzen führen, die abstrakte Gefährdungsdelikte – auch soweit es sich um Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit handelt – als Ordnungswidrigkeiten bewerten. Zu verweisen ist z. B. auf § 25 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 695), § 67 Abs. 1, 2, § 68 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) und auf § 58 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. 1. 1959 (BGBl. I S. 9), wonach die Errichtung und der Betrieb eines Flugplatzes oder der Betrieb eines Luftfahrtunternehmens ohne die dazu erforderliche Genehmigung nur als Ordnungswidrigkeit anzusehen sind. Desgleichen begeht derjenige, der ohne Erlaubnis ein Einzelhandelsunternehmen oder einen Handwerksbetrieb betreibt, nur eine Ordnungswidrigkeit. Auch innerhalb des Entwurfs wären gewisse Widersprüche unvermeidlich, da nicht alle Verstöße gegen Erlaubnispflichten als Vergehen geahndet werden können. Verstöße gegen Genehmigungs- oder Erlaubnispflichten sollen daher ebenfalls grundsätzlich als Ordnungswidrigkeiten bewertet werden. Das gleiche gilt für Zuwiderhandlungen gegen Untersagungsverfügungen oder für die Nichterfüllung von Auflagen oder Anordnungen.

   Für diese Lösung sprechen auch verfahrensrechtliche Überlegungen. Eine Ausgestaltung als Ordnungswidrigkeit hat nämlich zur Folge, daß in den genannten Fällen für die Ahndung grundsätzlich die Verwaltungsbehörde zuständig ist. Sie kann die Höhe der Geldbuße bestimmen und auch entscheiden, in welchen Fällen das Verfahren eingestellt werden kann. Bei einer Einstufung dieser Tatbestände als Vergehen wäre für ihre Verfolgung die Staatsanwaltschaft zuständig. Die mit einer solchen Regelung gesammelten Erfahrungen sind in der Vergangenheit nicht immer befriedigend gewesen. So klagt die Praxis darüber, daß gewerberechtliche Verstöße mitunter als Bagatellen behandelt werden und daß die Verfahren dann wegen vermeintlicher Geringfügigkeit nach § 153 StPO eingestellt werden.

2. Indessen können Verstöße gegen Genehmigungs- und Erlaubnispflichten, Zuwiderhandlungen gegen Untersagungsverfügungen oder die Nichterfüllung von Auflagen oder Anordnungen unter erschwerenden Merkmalen begangen werden, so daß insoweit auf eine strafrechtliche Ahndung nicht verzichtet werden kann. Der Entwurf enthält daher in seinem § 148 eine Regelung, nach

der die Handlung im Einzelfall als Vergehen anzusehen ist, wenn die in dieser Vorschrift näher bezeichneten erschwerenden Merkmale vorliegen. Auf die Begründung zu § 148 wird verwiesen.

3. Die Einstufung der Straftatbestände der Gewerbeordnung als Ordnungswidrigkeiten hat weittragende Auswirkungen auf das Gewerberecht und dessen Vollzug.

   Mit der Einstufung einer Tat als Ordnungswidrigkeit entfällt die Eintragung dieser Zuwiderhandlung im Bundeszentralregister. Werden daher die Ordnungswidrigkeiten nicht zentral registriert, so können sie für die Versagung oder Rücknahme einer Erlaubnis oder für die Untersagung nach § 35 GewO oder bei der wiederholten Begehung einer Ordnungswidrigkeit nur berücksichtigt werden, soweit sie der Erlaubnis- oder Untersagungsbehörde anderweitig bekannt werden. Dies wird in der Regel nur hinsichtlich solcher Zuwiderhandlungen der Fall sein, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der betreffenden Behörde begangen worden sind, nicht aber bei anderwärts begangenen und geahndeten Ordnungswidrigkeiten. Auch könnten sich die Gewerbetreibenden diese Sachlage zunutze machen, indem sie ihren Betriebssitz wechseln, wenn ihnen von einer Erlaubnisbehörde die Erlaubnis oder die Genehmigung versagt würde und der Behörde am neuen Sitz des Gewerbetreibenden die Versagungsgründe nicht bekannt sind. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei den Reisegewerbetreibenden, die den Ort ihrer Gewerbeausübung ständig wechseln und deshalb nur schwer zu überwachen sind. Diese Konsequenzen wären für den Bereich des Gewerberechts sehr nachteilig; der Schutz der Allgemeinheit vor unzuverlässigen Gewerbetreibenden könnte nicht mehr in dem erforderlichen Umfang gewährleistet werden.

   Der Entwurf (vgl. Artikel I Nr. 2) will daher für den Bereich des Gewerberechts in Anlehnung an das Verkehrszentralregister ein Gewerbezentralregister einführen, in dem Verwaltungsentscheidungen, durch die die Ausübung eines Gewerbes untersagt oder eine Erlaubnis versagt oder zurückgenommen worden ist, sowie Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten, die bei der Ausübung eines Gewerbes begangen worden sind, eingetragen werden sollen. Die zentrale Erfassung dieser Verwaltungs- und Bußgeldentscheidungen stellt den zuständigen Behörden das erforderliche Material für gewerberechtliche Maßnahmen zur Verfügung. Der Registrierung von Bußgeldentscheidungen kommt in zunehmendem Maße Bedeutung zu, weil es ständiger Verwaltungsrechtsprechung entspricht, daß eine Vielzahl kleinerer Verstöße die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigt, auch wenn die einzelnen Zuwiderhandlungen für sich betrachtet, hierfür nicht ausreichen. Eine zentrale Erfassung der Verwaltungs- und Bußgeldentscheidungen ermöglicht auch den zuständigen Behörden eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Im einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel I Nr. 2 verwiesen.

4. Im Zusammenhang mit der Reform des Titels X der Gewerbeordnung ist vorgesehen, eine Anzahl veralteter Vorschriften der Gewerbeordnung den heutigen Erfordernissen anzupassen und die Gewerbeordnung hinsichtlich einiger gegenstandslos gewordener Vorschriften zu bereinigen. Im einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel I Nr. 3 bis 16 Bezug genommen.

5. Aus Gründen der Kostenersparnis soll das Gewerbezentralregister dem Bundeszentralregister in Berlin angegliedert werden. Der Bund wird durch die Einrichtung des Gewerbezentralregisters ab 1976 mit Kosten (Personal- und Sachkosten) von schätzungsweise rd. 500 000,— DM jährlich belastet.

   Die für 1976 anfallenden Kosten sind in der Finanzplanung berücksichtigt. Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

   Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel I Nr. 1

Zu § 143

Die Vorschrift bedroht denjenigen mit einer Geldbuße, der ohne die erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis nach § 24 eine Anlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 24 a zuwiderhandelt (Abs. 1). Ferner kann die Verletzung von Anzeigepflichten oder die Verweigerung der behördlichen Nachschau im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage nach § 24 mit einer Geldbuße geahndet werden (Abs. 2).

Für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 eine Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark vorgesehen (Abs. 3). Der Bußgeldrahmen für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß durch ein Zuwiderhandeln gegen die genannten Genehmigungs- und Erlaubnispflichten oder gegen Anordnungen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit herbeigeführt werden kann.

Zu § 144

Die Vorschrift enthält diejenigen Tatbestände, die hinsichtlich des Zugangs oder der Ausübung eines erlaubnisbedürftigen stehenden Gewerbes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden sollen. Es handelt sich einmal um Verstöße gegen die im Rahmen der Gewerbeordnung bestehenden Erlaubnispflichten (Abs. 1), zum anderen um Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Auflagen oder um Verstöße gegen Pflichten bei der Ausübung des Gewerbes, die in der Gewerbeordnung selbst oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund der Gewerbeordnung begründet sind (Absätze 2 und 3). Die Bußgeldbewehrung der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften ist subsidiär. Da die Regelung in den Ländern insoweit unterschiedlich ist, erscheint es angebracht, für Verstöße gegen die genannten Vorschriften einen einheitlichen Tatbestand zur Verfügung zu stellen. § 147 Abs. 1 GewO und § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB werden künftig entfallen.

Der Bußgeldrahmen für die genannten Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 bis 3 ist in Geldbußen bis zu zehntausend, fünftausend und zweitausend Deutsche Mark abgestuft.

Zu § 145

Die Vorschrift bedroht die Verletzung von Vorschriften über das Reisegewerbe mit einer Geldbuße. Im einzelnen handelt es sich um Verstöße gegen die Pflicht zur Einholung einer Reisegewerbekarte (Abs. 1), Zuwiderhandlungen gegen die Vertriebsverbote nach § 56 GewO sowie um Verstöße gegen Verpflichtungen bei der Ausübung des Reisegewerbes (Abs. 3).

Für die Ordnungswidrigkeiten ist, wie für das stehende Gewerbe, ein Bußgeldrahmen von zehntausend, fünftausend und zweitausend Deutsche Mark vorgesehen (Abs. 4).

Zu § 146

Die Vorschrift enthält diejenigen Tatbestände, die bei der Ausübung eines erlaubnisfreien Gewerbes als Ordnungswidrigkeiten eingestuft werden sollen. Hierher gehören Zuwiderhandlungen gegen Untersagungsverfügungen nach § 35 oder vollziehbare Anordnungen nach § 51 oder 53 a (Abs. 1). Ferner handelt es sich um Verstöße gegen Vorschriften der Gewerbeordnung, von Rechtsverordnungen auf Grund der Gewerbeordnung oder von Marktordnungen, die bei der Ausübung eines erlaubnisfreien Gewerbes begangen werden (Abs. 2 und 3). Verstöße gegen Vorschriften der Marktordnungen (Abs. 3 Nr. 7) sollen nur dann mit einer Geldbuße belegt werden, soweit es sich um Vorschriften über den Platz, die Verkaufszeit oder die Gattung der Waren handelt. Verstöße gegen andere Vorschriften der Marktordnung, die vielfach sehr unbestimmte Ge- und Verbote enthalten, sind nicht mit Geldbuße bewehrt; sie können erst dann geahndet werden, wenn sie durch eine Anordnung konkretisiert worden sind und hiergegen verstoßen wird.

Unter einer Berufsbezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist (Abs. 3 Nr. 8), sind solche Berufsbezeichnungen nicht zu verstehen, die sich nur auf die Ausübung eines freien Berufes, z. B. des Architektenberufs, beziehen.

Der Bußgeldrahmen entspricht demjenigen für die Ordnungswidrigkeiten nach §§ 143 und 144.

Zu § 147

Die Vorschrift stellt die Arbeitsschutzvorschriften des Titels VII der Gewerbeordnung unter Bußgelddrohung. Bei den Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 handelt es sich um Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach §§ 120 d, 120 f, 139 g oder 139 i sowie um Verstöße gegen Vorschriften nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 120 e oder § 139 h, bei den Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 um Verstöße gegen das Verbot, Arbeitnehmer entgegen den Vorschriften der §§ 105 b ff. an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen und bei den Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 um Verletzungen sonstiger arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften.

Als Bußgeldrahmen sind Beträge bis zu zehntausend, fünftausend und zweitausend Deutsche Mark vorgesehen.

Zu § 148

Im Hinblick auf die Folgen, die die Verletzung bestimmter Pflichten herbeiführen kann, und mit Rücksicht auf die Hartnäckigkeit des Täters müssen bestimmte Zuwiderhandlungen als Kriminalunrecht gewertet werden. § 148 enthält einen sogenannten unechten Mischtatbestand; die Handlung ist als Straftat zu beurteilen, wenn der Täter bestimmte Ordnungswidrigkeiten beharrlich wiederholt begeht oder wenn durch die Ordnungswidrigkeit Leben oder Gesundheit eines anderen oder Sachgüter von bedeutendem Wert gefährdet werden. Die beharrliche Wiederholung einer Zuwiderhandlung (Nr. 1) kann einen so schwerwiegenden Verstoß gegen die Rechtsordnung darstellen, daß eine Ahndung mit Mitteln des Strafrechts gerechtfertigt erscheint. Für die Rechtsanwendung dürften sich hinsichtlich des genannten Begriffs keine besonderen Schwierigkeiten ergeben. Das Tatbestandsmerkmal „beharrlich wiederholen" wird auch in § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (BGBl. 1957 I S. 1058) und in § 47 Abs. 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes (BGBl. 1965 I S. 353) verwendet. Ein beharrliches Wiederholen ist anzunehmen, wenn der Täter durch einen erneuten Verstoß seine rechtsfeindliche Einstellung gegenüber den in § 148 Nr. 1 bezeichneten Vorschriften erkennen läßt, an seiner Einstellung also trotz einer etwaigen Ahndung, Abmahnung oder einer sonst hemmend wirkenden Erfahrung oder Erkenntnis festhält. Jedoch stellt die Verwendung des Merkmals „beharrlich" sicher, daß nicht jede Wiederholung – auch wenn sie erst nach längerer Zeit vorgenommen wird oder jeden Zusammenhang mit der früher begangenen Ordnungswidrigkeit entbehrt – als Straftat bewertet wird.

Artikel I Nr. 2

Zu § 149

In das Gewerbezentralregister sollen Verwaltungsentscheidungen sowie gewerbebezogene Ordnungswidrigkeiten eingetragen werden, um den zuständigen Behörden das erforderliche Material für gewerberechtliche Maßnahmen, insbesondere für die Einleitung von Rücknahme-, Widerrufs- und Untersagungsverfahren an die Hand zu geben. Auf die Ausführungen unter A 3 wird verwiesen.

Das Gewerbezentralregister soll mit dem Bundeszentralregister in Berlin verbunden werden. Diese Verbindung empfiehlt sich aus Kostengründen; sie ist auch nicht systemfremd, da auch im Bundeszentralregister Verwaltungsentscheidungen eingetragen werden.

Um eine Doppelregistrierung von Verwaltungsentscheidungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 zu vermeiden, soll auf eine Registrierung dieser Entscheidungen im Bundeszentralregister verzichtet werden. § 11 Nr. 4 des Gesetzes über das Zentral- und Erziehungsregister soll daher mit dem Ziel geändert werden, im Bundeszentralregister die genannten Verwaltungsentscheidungen nur insoweit zu erfassen, als sie sich auf die Ausübung eines Berufes beziehen, also nicht Entscheidungen, die die Ausübung eines Gewerbes oder den Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung betreffen (vgl. Artikel 2 Abs. 1).

Absatz 1

Die Vorschrift begründet die Verpflichtung zur Einrichtung eines Gewerbezentralregisters. Dieses Register soll beim Bundeszentralregister geführt werden.

Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, welche Verwaltungs- und Bußgeldentscheidungen im einzelnen in das Register einzutragen sind.

Die Vorschrift der Nummer 1 übernimmt die Verwaltungsentscheidungen aus § 11 Nr. 4 BZRG, soweit sie für die Ausübung eines Gewerbes oder den Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von Bedeutung sind. Der Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung ist in der Vorschrift besonders genannt, um auch Verwaltungsentscheidungen, die sich auf nichtgewerbliche Betriebe, z. B. Betriebe des Bergbaus beziehen, im Gewerbezentralregister zu erfassen. Unter Zulassungen im Sinne der Nummer 1 Buchst. a sind alle Erlaubnisse, Genehmigungen, Konzessionen oder Bewilligungen zu verstehen, durch die der Zugang zu einem Gewerbe oder zu einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung eröffnet wird. In Betracht kommen allerdings nur solche Zulassungen, deren Erteilung vom Vorliegen, deren Rücknahme oder Widerruf vom Fehlen oder Wegfall der persönlichen Zuverlässigkeit oder Eignung abhängig ist. Zu den Untersagungen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe b gehören in der Hauptsache Untersagungen nach § 35 GewO; erfaßt werden aber auch Untersagungen auf Grund verschiedener gewerberechtlicher Nebengesetze und auf Grund einiger Landesberggesetze, soweit sie wegen Fehlens oder Wegfall der persönlichen Zuverlässigkeit oder Eignung ausgesprochen werden.

Neu aufgenommen wurden Entscheidungen über die Ablehnung und Entziehung von Befähigungsscheinen nach § 17 des Sprengstoffgesetzes. An der Eintragung dieser Entscheidungen besteht ein gleich starkes Interesse wie an der Eintragung von Entscheidungen über die Zulassung zu einem Gewerbe. Durch die Tätigkeit unzuverlässiger oder ungeeigneter Personen in diesem Bereich wird die Allgemeinheit besonders gefährdet.

Aus den in Nummer 2 bezeichneten Verzichten können sich wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Zulassungsinhabers ergeben. Häufig versuchen Gewerbetreibende einer Rücknahme oder einem Widerruf der Zulassung wegen Unzuverlässigkeit dadurch zu entgehen, daß sie während des bereits eingeleiteten Verfahrens auf die Zulassung verzichten.

Bußgeldentscheidungen (Nr. 3) sollen ebenfalls nur erfaßt werden, soweit sie Ordnungswidrigkeiten betreffen, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder bei einer Tätigkeit in diesen Betrieben begangen worden sind. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der in Nummer 3 genannten Personen reicht die Erfassung dieser Entscheidung aus. Unter Nummer 3 Buchstabe b (2. Alternative) fallen u. a. Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten, die von den verantwortlichen Personen nach § 16 des Sprengstoffgesetzes oder nach § 20 der Strahlenschutzverordnung begangen worden sind.

Eine Eintragung soll außerdem nur erfolgen, wenn die Geldbuße mindestens 50 Deutsche Mark beträgt. Die Eintragung geringerer Geldbußen wird nicht für erforderlich gehalten, da nur Geldbußen von einiger Erheblichkeit für die Vorbereitung gewerberechtlicher Maßnahmen von Bedeutung sind und eine Beschränkung auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung angezeigt erscheint. Satz 2 nimmt Entscheidungen und Verzichte von der Registrierung aus, die nach § 28 des Straßenverkehrsgesetzes in das Verkehrszentralregister einzutragen sind. Im Gewerbezentralregister sollen künftig auch Versagungen und Rücknahmen einer Erlaubnis zur Ausübung des Personenbeförderungs- und Güterkraftverkehrsgewerbes eingetragen werden (vgl. Artikel II Abs. 2).

Mit dieser Regelung wird erreicht, daß alle Entscheidungen, die den gewerblichen Bereich betreffen, im Gewerbezentralregister zusammengefaßt werden.

Zu § 150

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Auskunftserteilung aus dem Register. Entsprechend der Zweckbestimmung der Registrierung (vgl. die Begründung zu § 149) sollen Auskünfte grundsätzlich nur für die Vorbereitung und Durchführung gewerberechtlicher Maßnahmen erteilt werden.

Absatz 1 unterscheidet zwischen Auskünften zur Vorbereitung von Entscheidungen gegen einzelne Personen (Nr. 1) und Auskünften zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften – also genereller Maßnahmen (Nr. 2). Während sich die Auskünfte nach Nr. 1 auf die eine bestimmte Person betreffenden Eintragungen beziehen, wird es für die Vorbereitung von Maßnahmen nach Nr. 2 genügen, wenn die zuständigen Behörden durch die Auskunft aus dem Register das erforderliche statistische Material für allgemeine Maßnahmen erhalten, z. B. über die Anzahl der in einem bestimmten Gewerbe ergangenen Verwaltungsentscheidungen. Die Auskunftserteilung zu dem genannten Zweck eröffnet künftig eine wichtige Erkenntnisquelle bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Die Auskunftserteilung zur Vorbereitung der in Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten verkehrsrechtlichen Entscheidungen ergänzt die Regelung über das Auskunftsrecht aus dem Verkehrszentralregister (§ 30 StVG). Die Vorschrift ist wegen der Übernahme der das Güterkraftverkehrs- und das Personenbeförderungsgewerbe betreffenden Entscheidungen in das Gewerbezentralregister erforderlich (vgl. Artikel 2 Abs. 2). Die Auskunftserteilung nach dieser Vorschrift ist auf Eintragungen beschränkt, die das Güterkraftverkehrsgesetz oder das Personenbeförderungsgesetz betreffen. Die Vorschrift des Satzes 2 legt den Kreis der Auskunftsberechtigten fest. Durch die Bezugnahme auf die Einzelaufzählung in Satz 1 ist die Regelung inhaltlich genau bestimmt.

Absatz 2

In den Fällen des Absatzes 2 wird die Auskunftserteilung auch zu Zwecken der Verhütung bzw. der Verfolgung von Straftaten zugelassen. Die Vorschrift der Nummer 1 entspricht, soweit sie sich auf Verwaltungsentscheidungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 bezieht, der geltenden Rechtslage nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BZRG. Die zweite Alternative der Nummer 1 läßt ausnahmsweise auch Auskünfte über Bußgeldentscheidungen (§ 149 Abs. 2 Nr. 3) zu, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist, deren Tatbestand durch die beharrliche Wiederholung einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird. Eine Verfolgung solcher Straftaten wäre ohne die Auskunft aus dem Register nur in seltenen Fällen möglich.

Ein Auskunftsrecht für die kriminalpolizeilichen Dienststellen ist darüber hinaus zur präventiven und repressiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erforderlich (Abs. 2 Nr. 2). Verstöße gegen das Gewerberecht stehen vielfach in Zusammenhang mit schwerwiegenden, überregional bedeutsamen Fällen der Wirtschaftskriminalität. Dies bleibt den örtlichen Verwaltungsbehörden meist verborgen, kann aber im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungen dann aufgedeckt werden, wenn die Dienststellen der Kriminalpolizei die im Gewerbezentralregister erfaßten Auskünfte einholen und verwerten können.

Absatz 3

Die Registerbehörde soll sich bei Prüfung der Auskunftsberechtigung auf die Angaben der anfragenden Stelle stützen können.

Absatz 4

Damit sich der Betroffene von dem Inhalt der Auskunft Kenntnis verschaffen kann, bestimmt Absatz 4, daß ihm die Behörde Einsicht in die Auskunft zu gewähren hat. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen soll der Betroffene darüber hinaus auch das Recht erhalten, über die seine Person betreffenden Eintragungen unmittelbar Auskunft aus dem Register zu verlangen. Es erscheint jedoch zweckmäßig, die nähere Ausgestaltung dieses Rechts – wie im Bereich des Verkehrszentralregisters – durch Verwaltungsvorschriften zu regeln (vgl. die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Dezember 1968 – Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 242).

Absatz 5

Zum Schutz der Betroffenen bestimmt Absatz 5, daß die Auskünfte aus dem Register nur den mit der Entgegennahme oder Bearbeitung betrauten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden dürfen.

Zu § 151

Absatz 1

Die Vorschrift berücksichtigt die Fälle, in denen eine Entscheidung nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b gegen einen Gewerbeunternehmer oder den Inhaber einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung ergeht. Durch sie wird sichergestellt, daß neben diesen Personen oder Unternehmen auch die Person in das Register eingetragen wird, wegen deren Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit das Gewerbe untersagt oder die Zulassung versagt oder zurückgenommen worden ist. An der Erfassung dieser Personen besteht ein dringendes öffentliches

Interesse. Nach den gesammelten Erfahrungen versuchen die Betroffenen den behördlichen Untersagungs- oder Rücknahmeverfügungen häufig dadurch zu entgehen, daß sie in bestehende andere Unternehmen überwechseln oder sich an der Gründung neuer Unternehmen beteiligen.

Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, daß der Eintritt der Unanfechtbarkeit bei einer eingetragenen vollziehbaren Entscheidung nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 lediglich zu vermerken ist.

Absatz 3

Satz 3 berücksichtigt die durch § 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geschaffene Möglichkeit, Geldbußen als Nebenfolge gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen festzusetzen. Einzutragen ist in diesem Fall nicht eine natürliche Person, sondern die juristische Person oder Personenvereinigung, gegen die die Geldbuße festgesetzt worden ist.

Absatz 4

Die Vorschrift ist § 18 BZRG nachgebildet. Mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet, ist die frühere Entscheidung beseitigt (§ 85 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 370 Abs. 2 der Strafprozeßordnung). Dem trägt Absatz 4 Rechnung.

Absatz 5

Die Vorschrift bestimmt, in welcher Weise der rechtskräftige Abschluß eines Wiederaufnahmeverfahrens (§ 85 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit §§ 371, 373 der Strafprozeßordnung) im Register zu berücksichtigen ist.

Zu § 152

Absatz 1 und 2

Die Vorschriften sind § 19 Abs. 2 BZRG nachgebildet. Sie regeln die Entfernung von Eintragungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 und 2, die durch eine spätere Entscheidung oder durch Fristablauf gegenstandslos geworden sind.

Absatz 3

Die Vorschrift bezweckt eine Entlastung des Registers von überholten Entscheidungen.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Entfernung der Eintragung für den Fall der Aufhebung eines Bußgeldbescheides im Strafverfahren (§ 86 Abs. 1, § 102 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Zu § 153

Absatz 1

Die Tilgung kommt nur für die Eintragung von Bußgeldentscheidungen, nicht dagegen für sonstige Eintragungen im Register in Betracht. Bei Festlegung der Länge der Tilgungsfristen ist die vergleichbare Regelung der Vorschriften über das Verkehrszentralregister berücksichtigt worden (vgl. § 13 a der Straßenverkehrszulassungsordnung). Die unterschiedliche Bemessung der Fristen rechtfertigt sich aus den Erfahrungen der Verwaltungspraxis, wonach Geldbußen von mehr als 300 Deutsche Mark nur in schwereren Fällen mit einem erheblichen Unrechtsgehalt verhängt werden.

Absatz 3

Da der Tilgung von Eintragungen nach Ablauf bestimmter Fristen der Bewährungsgedanke zugrunde liegt, ist die Eintragung einer Bußgeldentscheidung in dem Register solange aufrechtzuerhalten, wie eine weitere Verurteilung eingetragen ist, bei der die Voraussetzungen für die Tilgung noch nicht vorliegen. Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 45 Abs. 3 Satz 1 BZRG.

Zu § 153 a

Der Entwurf sieht davon ab, die mitteilungspflichtigen Behörden im einzelnen aufzuführen. Welche Behörden für die Mitteilung zuständig sind, wird von den Ländern zu bestimmen sein. Als mitteilungspflichtig sind auch die Gerichte aufgeführt. Dies ist im Hinblick auf die Fälle erforderlich, in denen ein Gericht für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständig ist (vgl. § 45 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Zu § 153 b

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung für den Bundesminister der Justiz, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 149 bis 153 a, insbesondere auch über den Aufbau des Registers zu erlassen.

Artikel I Nr. 3

Durch die vorgesehene Änderung des § 12 Abs. 1 sollen die Genehmigungsbehörden zur Erteilung

auch nachträglicher Auflagen ermächtigt werden. Das Fehlen einer solchen Ermächtigung hat sich in der Vergangenheit als Mangel herausgestellt. Gleichzeitig soll die bereits vorhandene Ermächtigung zur Erteilung von Auflagen näher konkretisiert werden, um damit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Rechnung zu tragen. Da Zuwiderhandlungen gegen erteilte Auflagen mit einer Geldbuße geahndet werden sollen, ist eine Konkretisierung der Ermächtigung auch im Hinblick auf die notwendige Bestimmtheit des Bußgeldtatbestandes erforderlich.

Artikel I Nr. 4 und 5

In der Vergangenheit hat es sich als nachteilig erwiesen, daß die zuständigen Behörden nicht befugt waren, die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung einer auf Grund von § 24 erlassenen Rechtsverordnung zu treffen. Die Neufassung des § 24 a schafft nunmehr hierfür eine eindeutige Rechtsgrundlage (vgl. Artikel I Nr. 4).

Der Entwurf enthält in seinem Artikel I Nr. 5 eine Neuregelung des Rechts der behördlichen Sicherungsmaßnahmen, die im Falle des unerlaubten Betriebes einer Anlage (§ 24 Abs. 1 Nr. 2) und bei Nichtbeachtung einer Anordnung nach den §§ 120 d oder 139 g zum Schutze der Beschäftigten und Dritter erforderlich sind. Das gleiche gilt für Anordnungen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach den §§ 24 a, 120 f oder 139 i getroffen werden. Bei der Anordnung der Sicherheitsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von der Behörde zu beachten.

Aus rechtssystematischen Gründen sind die Vorschriften über die Stillegung und Beseitigung einer Anlage mit den Vorschriften über die Untersagung eines Betriebes zusammengefaßt worden.

Artikel I Nr. 7, 8 und 10

Durch die Änderung der §§ 33 d, 33 i und 34 a sollen die Erlaubnisbehörden zur Erteilung auch nachträglicher Auflagen ermächtigt werden. Auf die Begründung zu Art. I Nr. 3 wird verwiesen. Die Notwendigkeit für die Aufnahme einer Ermächtigung, auch nachträgliche Auflagen zu erteilen, ergibt sich bei den genannten Gewerben insbesondere daraus, daß es nach Erteilung der Erlaubnis im Interesse der Allgemeinheit oder bestimmter Personengruppen erforderlich werden kann, die Art und Weise der Gewerbeausübung näher zu regeln.

Artikel I Nr. 6, 9, 11 und 12

Durch eine Änderung der §§ 33 a, 34, 34 b und 60 a soll den Erlaubnisbehörden die Befugnis eingeräumt werden, Auflagen, die sich auf die Ausübung der genannten Gewerbe beziehen, zu erteilen. Das Fehlen einer solchen Ermächtigung hat sich auch in diesen Fällen als Mangel erwiesen und bei der praktischen Anwendung der Vorschriften dazu geführt, daß die Verwaltungsbehörden Auflagen erteilt haben, soweit dies nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen als zulässig angesehen wird. Die Aufnahme einer nach Inhalt und Zweck konkretisierten Ermächtigung ist jedoch aus rechtsstaatlichen Gründen und auch im Interesse der Gewerbetreibenden geboten. Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel I Nr. 3 verwiesen.

Artikel I Nr. 13, 14 und 15

Die Fassung der §§ 120 f und 139 i soll der Systematik des § 24 a angeglichen werden. Auf die Begründung zu Artikel I Nr. 4 und 5 wird verwiesen. Ferner wird ein § 105 j aufgenommen (Artikel I Nr. 13), der die zuständigen Behörden ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen auf Grund von Arbeitsschutzbestimmungen nach den §§ 105 d, 105 e und 105 g zu treffen.

Artikel I Nr. 16

Die §§ 2, 4, 11 und 13 können aufgehoben werden, weil sie auf Grund der eingetretenen verfassungsrechtlichen Entwicklung obsolet geworden sind.

§ 31 kann ebenfalls gestrichen werden. Die Rechtsverhältnisse der Seeschiffer, Seesteuerleute sowie der Maschinisten der Seedampfschiffe sind im Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713) geregelt. Auch die Tätigkeit der Lotsen auf Bundeswasserstraßen hat eine spezialgesetzliche Regelung erfahren. Die Tätigkeit der Lotsen auf Gewässern, die keine Bundeswasserstraßen sind, und der Lotsen in Häfen unterliegt auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder mit dem Bundesminister für Verkehr teilweise den Vorschriften des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (BGBl. II S. 1035). Andere Lotsen haben einen beamtenähnlichen Status und stehen in einem öffentlichrechtlichen Dienst-Treueverhältnis. Auf die Rechtsverhältnisse dieser Personen sind daher die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht anzuwenden. Für eine Aufrechterhaltung des § 31 GewO besteht somit kein Bedürfnis mehr.

§ 37 GewO ist insoweit gegenstandslos, als durch ihn die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Obussen oder durch Kraftfahrzeuge geregelt wird. Diese Materie hat im Personenbeförderungsgesetz eine Spezialregelung erfahren. Auf die Regelung der noch unter § 37 fallenden Gewerbe – nämlich die Beförderung, die keine Personenbeförderung darstellt – kann verzichtet werden, da für deren Aufrechterhaltung kein praktisches Bedürfnis mehr besteht.

Die Vorschriften der §§ 72 bis 76 und 78 bis 80 GewO können ersatzlos gestrichen werden. Die in den §§ 74, 76, 78, 79 und 80 enthaltenen Ermächtigungen der Verwaltungsbehörden zu Preisfestsetzungen sind nicht mehr zeitgemäß. Sie können daher zusammen mit dem bedeutungslos gewordenen § 72 gestrichen werden. Das gleiche gilt für die §§ 73 und 75, für die neben den Regeln der Preisauszeichnungsverordnung kein Bedürfnis mehr besteht.

Artikel II

Die in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Änderung des § 20 BZRG verpflichtet die Behörden und Gerichte, dem Register die für die erweiterte Auskunft erforderlichen Tatsachen mitzuteilen. Ohne diese Ergänzung wäre die in Nr. 3 vorgesehene Regelung (§ 30 Abs. 4 BZRG) nicht durchführbar (vgl. auch die nachstehenden Erläuterungen).

Die in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehene Änderung des § 11 Nr. 4 BZRG folgt aus der teilweisen Übernahme dieser Regelung in den § 149 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs (vgl. die Begründung zu § 149).

Durch die Anfügung eines Absatzes 4 in § 30 BZRG (Nr. 3) wird die Aufnahme in das Führungszeugnis der in § 30 Abs. 2 Nr. 4 bis 7 bezeichneten Verurteilungen wegen Straftaten vorgesehen, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden sind. Durch die Einbeziehung dieser strafrechtlichen Verurteilung in das Führungszeugnis wird den Gewerbebehörden auch insoweit eine bessere Beurteilung der Betroffenen ermöglicht.

Die in § 28 Nr. 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) bezeichneten Entscheidungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und dem Personenbeförderungsgesetz werden durch § 149 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs erfaßt. § 28 Nr. 7 StVG soll daher gestrichen werden (Abs. 2, vgl. auch die Begründung zu § 149). Absatz 3 enthält die erforderliche Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes an die durch die Übernahme der verkehrsrechtlichen Entscheidung in das Gewerbezentralregister entstehende Rechtslage.

Artikel III

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung für die Landesregierung, die zur Durchführung des Gesetzes zuständigen Stellen zu bestimmen.

Artikel IV

Absatz 1 stellt sicher, daß Verweisungen auf Vorschriften des Titels X der Gewerbeordnung in anderen Vorschriften als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Titels X in der neuen Fassung gelten. Solche Verweisungen befinden sich in zahlreichen gewerberechtlichen Nebengesetzen, ferner in Rechtsverordnungen, die auf Grund der Gewerbeordnung erlassen worden sind.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund einer Ermächtigung in der Gewerbeordnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind. Um zu vermeiden, daß alle diese Verordnungen alsbald geändert werden müssen, bestimmt Absatz 2, daß es insoweit einer Verweisung nicht bedarf.

Absatz 3 ordnet die Übernahme der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 11 Nr. 4 BZRG in das Bundeszentralregister eingetragenen, nach dem Entwurf zur Aufnahme in das Gewerbezentralregister vorgesehenen Entscheidungen an.

Artikel V

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel VI

Das Gesetz soll im Hinblick darauf, daß die Übertretungstatbestände durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz am 1. Januar 1974 entfallen, zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Die Vorschriften über das Gewerbezentralregister treten wegen der notwendigen Vorarbeiten für den Aufbau des Registers am 1. Januar 1976 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Artikel I Nr. 1** (§ 143 GewO)

a) In § 143 Abs. 1 Nr. 3 sind nach den Worten „§ 24 a" die Worte „oder § 25" einzufügen.

Begründung

Auch die Verletzung einer vollziehbaren Anordnung nach § 25 (vgl. Artikel I Nr. 5 des Gesetzentwurfs) muß mit einer Geldbuße geahndet werden können.

b) Die Nummern 2 und 3 des § 143 Abs. 2 sind als Nummern 4 und 5 in § 143 Abs. 1 einzufügen.

Begründung

Es handelt sich hier nicht um eine behördliche Nachschau, sondern um vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen von Anlagen, die aufgrund ihrer Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung unterliegen.

Ziel derartiger Prüfungen ist es, technische Mängel aufzudecken. In der Regel liegt derartigen Prüfungen ein besonderer sicherheitstechnischer Anlaß zugrunde.

Durch eine Unterlassung können schwerwiegende Unfälle verursacht werden, deshalb sollten Verstöße gegen die §§ 24 b und 24 d Satz 2 der Gewerbeordnung als höherrangige Ordnungswidrigkeit behandelt werden. Damit wird zugleich die beharrliche Wiederholung der Zuwiderhandlung nach § 148 der Gewerbeordnung unter Strafe gestellt.

c) In § 143 Abs. 3 ist das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwanzigtausend" zu ersetzen.

Begründung

Das für die Fälle des § 143 Abs. 1 vorgesehene Höchstmaß der Geldbuße reicht angesichts der Tatsache, daß die dort bezeichneten Ordnungswidrigkeiten die Bevölkerung in erheblichem Maße gefährden können, und angesichts der – nach § 13 Abs. 3 Satz 2 OWiG zu berücksichtigenden – wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Täter nicht aus.

2. **Artikel I Nr. 1** (§ 144 GewO)

a) In § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d sind nach dem Wort „Spiel" die Worte „mit Gewinnmöglichkeit" einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

b) In § 144 Abs. 1 Nr. 2 sind vor dem Wort „Geldbuße" die Worte „Strafe oder" einzufügen.

Begründung

§ 144 Abs. 1 Nr. 2 GewO sollte auch gegenüber landesrechtlichen Strafvorschriften subsidiär sein. Andernfalls würde entgegen dem Grundgedanken des § 17 OWiG eine Bußgeldvorschrift Vorrang vor einer Strafvorschrift haben.

c) In § 144 Abs. 4 ist das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwanzigtausend" zu ersetzen.

Begründung

Das für die Fälle des § 144 Abs. 1 vorgesehene Höchstmaß der Geldbuße reicht angesichts der Tatsache, daß die Ausübung der meisten dort genannten Gewerbe durch unzuverlässige Personen eine erhebliche Gefährdung des Vermögens, z. T. auch der Gesundheit vieler anderer mit sich bringen kann, und angesichts der – nach § 13 Abs. 3 Satz 2 OWiG zu berücksichtigenden – wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Täter nicht aus.

3. **Artikel I Nr. 1** (§ 145 GewO)

a) In § 145 Abs. 2 Nr. 4 sind die Worte „Zahn- oder" zu streichen.

Begründung

Die Ausübung der Zahnheilkunde ist nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde kein Gewerbe. Bei einer Neufassung des Titels X der Gewerbeordnung sollte deshalb davon abgesehen werden, Sanktionsvorschriften zu erlassen, die sich auf die Ausübung der Zahnheilkunde beziehen.

Die Ausübung der Zahnheilkunde durch eine hierzu nicht bestallte Person ist im übrigen in § 18 Nr. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde mit Strafe bedroht. Der Tatbestand dieser Strafbestimmung ist auch dann verwirklicht, wenn jemand, der zur Ausübung der Zahnheilkunde nicht bestallt ist, diese im Reisegewerbe ausübt.

b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu § 145 Abs. 3 Nr. 5 zu prüfen, ob die nicht wahrheitsgemäße und die nicht vollständige Erstattung der Anzeige oder der Ankündigung in der Bußgeldvorschrift aufgeführt werden muß.

Begründung

Aus dem Fehlen dieser Tatbestandsmerkmale könnte angesichts ihrer ausdrücklichen Erwähnung in anderen Bußgeldvorschriften (z. B. in § 143 Abs. 2 Nr. 2, 4) der Gegenschluß gezogen werden, daß hier die nicht wahrheitsgemäße und die nicht vollständige Erstattung der Anzeige bzw. Ankündigung nicht unter Bußgelddrohung gestellt sein soll.

c) In § 145 Abs. 4 ist das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwanzigtausend" zu ersetzen.

Begründung

Das für die Fälle des § 145 Abs. 1 vorgesehene Höchstmaß der Geldbuße reicht angesichts der Tatsache, daß insbesondere durch die in den Nummern 2 und 3 dieser Bestimmung bezeichneten Zuwiderhandlungen erhebliche Gefährdungen für das Vermögen und die Gesundheit anderer Menschen eintreten können, und angesichts der – nach § 13 Abs. 3 Satz 2 OWiG zu berücksichtigenden – wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Täter nicht aus.

4. **Artikel I Nr. 1** (§ 146 GewO)

a) In § 146 Abs. 3 Nr. 4 ist nach dem Wort „Auskunft" das Wort „nicht," einzufügen.

Begründung

Notwendige Berichtigung; vgl. § 35 Abs. 3 a GewO i.d.F. der BR-Drucksache 41/73.

b) In § 146 Abs. 3 Nr. 8 sind die Worte „enthält oder" durch die Worte „enthält und" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an § 133 Abs. 2 Satz 1 und § 1 der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 131), geändert durch Verordnung zur Änderung der Baumeisterverordnung vom 23. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 315).

c) In § 146 Abs. 4 ist das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwanzigtausend" zu ersetzen.

Begründung

Das für die Fälle des § 146 Abs. 1 vorgesehene Höchstmaß der Geldbuße reicht angesichts der Tatsache, daß die dort genannten vollziehbaren Anordnungen dem Schutz der Allgemeinheit und der in Gewerbebetrieben Beschäftigten vor erheblichen Gefährdungen dienen, und angesichts der – nach § 13 Abs. 3 Satz 2 OWiG zu berücksichtigenden – wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Täter nicht aus.

5. **Artikel I Nr. 1** (§ 147 GewO)

a) In § 147 Abs. 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. einer aufgrund des § 120 e oder § 139 h erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 120 f oder § 139 i zuwiderhandelt."

Begründung

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen nach § 120 f oder § 139 i sollen nicht nur dann geahndet werden können, wenn die Rechtsverordnung insoweit auf die Bußgeldvorschrift des § 147 Abs. 1 Nr. 2 verweist. Die Entwurfsfassung ist mißverständlich. Deshalb sollte die Formulierung den vergleichbaren Tatbeständen des § 143 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des § 147 Abs. 2 Nr. 3 angepaßt werden.

b) In § 147 Abs. 4 sind das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwanzigtausend" und das Wort „fünftausend" durch das Wort „zehntausend" zu ersetzen.

Begründung

Die für die Fälle des § 147 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Höchstmaße der Geldbuße reichen angesichts der Tatsache, daß die dort genannten Bestimmungen dem Schutz der in Gewerbebetrieben Beschäftigten vor Lebens- und Gesundheitsgefährdungen dienen, und angesichts der – nach § 13 Abs. 3 Satz 2 OWiG zu berücksichtigenden – wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Täter nicht aus.

6. **Artikel I Nr. 1** (§ 148 GewO)

a) In § 148 Nr. 1 sind nach den Worten „Nummer 2 bis 7" das Wort „oder" durch ein Komma zu ersetzen und nach den Worten „§ 146 Abs. 1" die Worte „oder § 147 Abs. 1" einzufügen.

Begründung

§ 147 Abs. 1 behandelt Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften und Anordnungen, die

dem Schutz der Arbeitnehmer vor Gesundheitsgefahren dienen. Wird festgestellt, daß gegen solche Vorschriften oder Anordnungen beharrlich wiederholt verstoßen wird, sollte eine Bestrafung möglich sein. Es besteht auch kein Anlaß, Zuwiderhandlungen nach § 147 anders als Zuwiderhandlungen nach § 143 zu behandeln.

b) In § 148 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. durch eine in § 143 Abs. 1, § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 Nr. 1, § 145 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 3, § 146 Abs. 1, Abs. 2 oder § 147 Abs. 1, Abs. 2 bezeichnete Zuwiderhandlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet."

Begründung

Eine konkrete Gefährdung für Leben oder Gesundheit eines anderen kann nicht nur in den Fällen eintreten, die in § 148 Nr. 2 i.d.F. des Entwurfs genannt sind, sondern auch in folgenden Fällen:

a) § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (Betrieb einer Privatkrankenanstalt ohne Konzession),

b) § 144 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a (Handel mit Giften ohne die erforderliche Genehmigung),

c) § 147 Abs. 2 (Verstoß gegen die dort genannten Arbeitsschutzbestimmungen).

Auch diese Fälle sollten daher in die Strafbestimmungen des § 148 Nr. 2 aufgenommen werden.

Was die in § 147 Abs. 2 bezeichneten Zuwiderhandlungen betrifft, so ist zusätzlich darauf hinzuweisen, daß vergleichbare Verstöße, durch welche die Gesundheit anderer gefährdet wird, auch in anderen Gesetzen unter Strafandrohung gestellt sind (z. B. § 67 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien).

7. **Artikel I Nr. 2** (§ 149 GewO) sowie **Artikel II Abs. 1 Nr. 3** (§ 30 Abs. 4 BZRG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 149 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a GewO und in § 30 Abs. 4 Nr. 1 BZRG die Worte „bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung" durch eine konkretere Formulierung ersetzt werden können, weil diese Fassung zu einer uneinheitlichen Handhabung der Vorschriften in der Praxis führen könnte.

8. **Artikel I Nr. 2** (§ 150 GewO)

a) In § 150 Abs. 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. Zwecke der Verfolgung wegen einer in § 149 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Ordnungswidrigkeit,".

Begründung

Den Bußgeldbehörden, denen die Verfolgung der in § 149 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten obliegt, muß das Recht zugestanden werden, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über die Eintragung einschlägiger Bußgeldentscheidungen zu verlangen. Für die Zumessung der Geldbuße, aber auch für die Entscheidung der Frage, ob eine Straftat nach § 148 vorliegt, ist die Auskunft unentbehrlich. Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 30 Abs. 1 Nr. 1 StVG.

b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 150 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b an § 30 Abs. 1 Nr. 2 StVG anzupassen ist.

Begründung

In § 30 Abs. 1 Nr. 2 StVG sind auch die Entscheidungen aufgrund von Rechtsvorschriften genannt, die ihrerseits aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes, des Fahrlehrergesetzes und des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr erlassen worden sind. Aus dem Fehlen des Hinweises auf die abgeleiteten Rechtsvorschriften könnte ein unberechtigter Gegenschluß zu § 30 Abs. 1 Nr. 2 StVG gezogen werden.

c) § 150 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

1. Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. den Gerichten und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege,";

2. nach Nummer 2 ist nach einem Komma folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. den Gnadenbehörden für Gnadensachen".

Begründung

Zu Ziffer 1

Die im Entwurf enthaltenen Einschränkungen des Auskunftsrechts sind nicht sachgerecht. Die mit der Errichtung des Gewerbezentralregisters geschaffene neue Erkenntnismöglichkeit muß von den Gerichten und Staatsanwaltschaften in vollem Umfang genutzt werden können. Bei der Strafzumessung (§ 13 StGB) und bei der Zumessung einer Geldbuße (§ 13 OWiG) ist die Kenntnis

der nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 i.d.F. des Entwurfs einzutragenden Bußgeldentscheidungen für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften auch bei der Verfolgung anderer als der in dem Entwurf genannten Straftaten – namentlich im Bereich der Wirtschaftskriminalität – von großer Bedeutung. Auch für die Frage des Strafklageverbrauchs (§ 86 OWiG) ist die Auskunft wichtig.

Zu Ziffer 2

Für Gnadenentscheidungen in Bußgeldsachen kann in einschlägigen Fällen die Kenntnis von Eintragungen im Gewerbezentralregister von ausschlaggebender Bedeutung sein. Diese Informationsquelle sollte daher den Gnadenbehörden nicht verschlossen werden.

d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in das Gesetz eine Vorschrift aufgenommen werden sollte, die dem Betroffenen ein Recht auf Auskunft über die sich auf ihn beziehenden Eintragungen in dem Register gibt.

Begründung

Das Recht des Bürgers, zu erfahren, welche Eintragungen in staatlichen Registern über ihn enthalten sind, sollte in das Gesetz aufgenommen und nicht, wie vorgesehen, lediglich in Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

9. **Artikel I Nr. 2** (§ 153 GewO)

a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 153 Abs. 2 dem § 34 BZRG angepaßt werden sollte.

Begründung

Im Interesse der Einheitlichkeit ist eine gleichartige Regelung des Beginns der Tilgungsfrist wünschenswert.

b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 153 eine Frist vorgesehen werden sollte, nach deren Ablauf die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eintragungen aus dem Register zu tilgen sind.

Begründung

Es ist widersprüchlich, daß die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verwaltungsentscheidungen eingetragen und den Gewerbebehörden zugänglich bleiben sollen, bis der Betroffene das 80. Lebensjahr vollendet hat, während nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 BZRG die Verwaltungsbehörden auf dem Wege über das Führungszeugnis für Behörden von den Verwaltungsentscheidungen nur längstens zehn Jahre nach der Eintragung Kenntnis erhalten.

c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob hinsichtlich der Nichtaufnahme und hinsichtlich der Tilgung von Eintragungen in Einzelfällen den §§ 23 und 47 BZRG entsprechende Regelungen in das Gesetz aufgenommen werden sollten.

Begründung

Solche Regelungen sind zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten wünschenswert. Entsprechende Vorschriften sind auch in § 13 a Abs. 3 Nr. 2 StVZO enthalten.

10. **Artikel I Nr. 2** (§§ 149 bis 153 b GewO)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in das Gesetz den §§ 16 und 49 BZRG entsprechende Regelungen aufgenommen werden sollten.

Begründung

Die Eintragung von Gnadenerweisen, die sich auf Bußgeldentscheidungen beziehen, erscheint im Interesse einer vollständigen Information der Gewerbebehörden wünschenswert.

Die Einfügung eines dem § 49 BZRG entsprechenden Verbots der Verwertung getilgter Eintragungen ist aus den gleichen Erwägungen notwendig, die zur Schaffung des § 49 BZRG, einer zentralen Vorschrift dieses Gesetzes, geführt haben.

11. **Artikel I Nr. 3** (§ 12 GewO)

Nummer 3 ist wie folgt zu ergänzen:

‚In § 12 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf eine ausländische juristische Person nicht, wenn sie

1. nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der Fassung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097),
2. nach dem Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097),

der Aufsicht unterliegt."'

Begründung

Durch die Neufassung des Absatzes 4 werden die durch das Bausparkassengesetz eingetretenen Änderungen formell berücksichtigt. Dadurch ergibt sich materiell gegenüber der bisherigen Fassung des § 12 Abs. 4 GewO im Ergebnis keine Änderung. Ausländische juristische Personen, die im Inland eine Bausparkasse betreiben, bedurften bisher nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 GewO keiner Genehmigung nach § 12 GewO. Infolge der Aufhebung des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes (der die Bausparkassen bisher aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen hatte) durch § 20 Abs. 5 des Bausparkassengesetzes unterliegen die Bausparkassen nunmehr nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes der Aufsicht nach diesem Gesetz. Sie bedürfen daher auch in Zukunft aufgrund des § 12 Abs. 4 Nr. 2 GewO keiner Genehmigung nach § 12 GewO.

12. a) Folgende **Nummer 3 a** ist einzufügen:

‚3 a. § 14 wird wie folgt ergänzt:

a) In § 14 Abs. 1 Satz 1 entfallen die Worte „nach Landesrecht".

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Form und Inhalt der Anzeige nach Absatz 1 zu bestimmen."'

Begründung

Zu a)

Folge der Änderung von § 155 Abs. 2.

Zu b)

Form und Inhalt der Anzeigen nach § 14 sind zur Zeit nur in Verwaltungsvorschriften der Länder bestimmt, deren Musterentwurf gemeinsam erarbeitet wurde. Die hier von dem Anzeigenden verlangten Angaben richten sich nach den Bedürfnissen der Gewerbeüberwachungsbehörden und derjenigen Behörden, die Durchschriften der Anzeigen erhalten (z. B. Statistische Landesämter, Gewerbeaufsichtsämter, Finanzämter).

Da Anzeigende in zunehmendem Maße unter Hinweis auf die fehlende gesetzliche Ermächtigung vollständige Angaben verweigern, ist eine entsprechende Ergänzung des § 14 erforderlich. Eine ähnliche Ermächtigung ist beispielsweise in § 10 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) enthalten.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Bußgeldbestimmungen des § 146 Abs. 3 Nr. 1 entsprechend angepaßt werden muß. Gleiches gilt zu § 145 Abs. 3 Nr. 1.

13. Folgende **Nummern 3 b, 3 c, 3 d und 5 a** sind einzufügen:

‚3 b. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „polizeilich" durch die Worte „durch die zuständige Behörde" ersetzt.'

‚3 c. In § 15 a Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Polizeibehörde" durch die Worte „zuständige Behörde" ersetzt.'

‚3 d. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „nach Bundes- oder Landesrecht" durch das Wort „der sonst" ersetzt.'

‚5 a. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „höheren Verwaltungsbehörde" durch die Worte „zuständigen Behörde" ersetzt.'

Begründung

In der Gewerbeordnung ist für die Länder teilweise bindend festgelegt, welche Verwaltungsstufen und welche Behörden für die Ausführung des Gesetzes zuständig sind, z. B. höhere Verwaltungsbehörde. Die Länder können lediglich bestimmen, welche Behörden unter der jeweiligen Bezeichnung im Sinne des § 155 Abs. 2 zu verstehen sind. An einzelnen Stellen werden die Landesregierungen ermächtigt, die zuständigen Behörden zu bestimmen, z. B. § 34 Abs. 3 bzw. Artikel III des Gesetzentwurfs. Soweit eine der vorbezeichneten Regelungen fehlt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Landesrecht. Der vom Bundesrat in seiner 387. Sitzung am 1. Dezember 1972 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (BR-Drucksache 411/72) sieht daher bereits für zahlreiche der hier genannten bundesrechtlich geregelten Zuständigkeiten eine Ermächtigung der Landesregierungen vor, davon abzuweichen (vgl. Nr. 29 der Anlage zum o. a. Gesetzentwurf, auf dessen allgemeine Begründung Bezug genommen wird). Die unterschiedlichen Regelungen der Verwaltungszuständigkeiten zur Ausführung der Gewerbeordnung sind unübersichtlich und behindern die Verwaltungsreform in den Ländern, teilweise entsprechen sie nicht der Rechtslage in den Ländern. So gibt es in verschiedenen Ländern z. B. keine Ortspolizeibehörde. Entsprechend anderen Bundesgesetzen sollen daher, soweit erforderlich, auch in der Gewerbeordnung Zuständigkeitsbezeichnungen wie „Ortspolizeibehörde", „untere Verwaltungsbehörde" jeweils durch die Worte „zuständige Behörde" ersetzt und deren Bestimmung durch die vorgeschlagene Änderung des § 155 Abs. 2 GewO den Ländern überlassen werden.

Der o. a. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform geht bereits davon aus, daß dieses Gesetz im Laufe der Zeit durch Novellierung der dort in der Anlage genannten Zuständigkeitsvorschriften abgelöst wird. Dazu ist der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters besonders geeignet, weil durch diese Novelle ohnehin zahlreiche Vorschriften der Gewerbeordnung geändert werden.

14. **Artikel I Nr. 5** (§ 25 Abs. 2 Satz 2)

In § 25 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „105 j," zu streichen.

Begründung

Nach § 105 j kann die Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern verboten werden, die entgegen den Vorschriften über die Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen eingesetzt werden. Dies reicht aus, um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen. Eine Betriebsstillegung würde in derartigen Fällen das gebotene Maß übersteigen.

15. **Artikel I Nr. 6** (§ 33 a GewO)

Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

‚6. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Am Ende des Absatzes 1 werden folgende Worte angefügt:

„der zuständigen Behörde".

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erlaubnis kann ... zulässig."‘

Begründung

Buchstabe a gleicht den Wortlaut der Vorschrift in bezug auf die „zuständige (Erlaubnis-)Behörde" der Neufassung der anderen Zuständigkeitsbestimmungen an und stellt damit zugleich klar, daß sich die Ermächtigung nach § 155 Abs. 2 auch auf diese Vorschrift erstreckt. Buchstabe b entspricht der bisherigen Nummer 6 der Vorlage der Bundesregierung.

16. **Artikel I Nr. 7** (§ 33 d GewO)

Es wird folgender Buchstabe a 1) eingefügt:

‚a 1) In Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „Ortspolizeibehörde" durch die Worte „zuständigen Behörde" ersetzt.‘

Begründung

Folge der Änderung von § 155 Abs. 2.

17. **Artikel I Nr. 8** (§ 33 i GewO)

Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

‚8. § 33 i Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „unteren Verwaltungsbehörde" durch die Worte „zuständigen Behörde" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis kann ... zulässig."‘

Begründung

Folge der Änderung von § 155 Abs. 2.

18. **Artikel I Nr. 9** (§ 34 GewO)

Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

‚9. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende des Absatzes 1 Satz 1 werden folgende Worte angefügt:

„der zuständigen Behörde".

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Erlaubnis kann ... zulässig."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.‘

Begründung

Folge der Änderung von § 155 Abs. 2.

19. **Artikel I Nr. 10** (§ 34 a GewO)

Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

‚10. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Am Ende des Absatzes 1 Satz 1 werden folgende Worte angefügt:

„der zuständigen Behörde".

b) In Absatz 1 erhalten Satz 2 und die Eingangsworte des Satzes 3 folgende Fassung:

„Die Erlaubnis kann unter Auflagen zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber erteilt werden; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn".

c) Absatz 3 wird aufgehoben.‘

Begründung

Folge der Änderung von § 155 Abs. 2. Im übrigen redaktionelle Verbesserung.

20. **Artikel I Nr. 11** (§ 34 b GewO)

Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

‚11. § 34 b wird wie folgt geändert:

a) Am Ende des Absatzes 1 Satz 1 werden folgende Worte angefügt:

„der zuständigen Behörde".

b) Am Ende des Absatzes 2 Satz 1 werden folgende Worte angefügt:

„der zuständigen Behörde".

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Erlaubnis kann ... zulässig."

d) In Absatz 5 wird das Wort „Stellen" durch das Wort „Behörde" ersetzt.

e) Absatz 9 wird aufgehoben.'

Begründung

Folge der Änderung von § 155 Abs. 2.

21. **Artikel I Nr. 11 a bis 11 p**

Folgende neue Nummern 11 a bis 11 p sind einzufügen:

‚11 a. § 34 c wird wie folgt geändert:

a) Am Ende des Absatzes 1 Satz 1 werden folgende Worte angefügt:

„der zuständigen Behörde".

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Kreditinstitute, die einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097) bedürfen,".'

Begründung zu a) und b)

Folge der Änderung von § 155 Abs. 2.

Begründung zu c)

Durch die Neufassung soll eine Lücke in der Aufsicht über die Darlehensvermittler geschlossen werden. Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut gelten die Vorschriften des § 34 c über die Berufszulassung und Berufsausübung nicht für Darlehensvermittler, die die Kreditinstitutseigenschaft besitzen. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) gibt dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Möglichkeit, von einer Anwendung der wesentlichen Aufsichtsnormen und von einer Erlaubniserteilung zum Betreiben von Bankgeschäften abzusehen, wenn das Kreditinstitut wegen der Art der betriebenen Geschäfte einer Aufsicht nicht bedarf. Von der Beaufsichtigung nach dem KWG wird z. B. gerade bei Darlehensvermittlern abgesehen, die lediglich als Hilfsgeschäft auch das Garantiegeschäft betreiben. Obwohl diese Gewerbetreibenden nicht der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterstehen, benötigen sie bei der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes keiner Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 und unterliegen auch nicht den Berufsausübungsregelungen und Verpflichtungen nach Absatz 3. Die Einbeziehung dieser Darlehensvermittler in § 34 c ist jedoch im Hinblick auf einen umfassenden Schutz der Allgemeinheit erforderlich.

Zugleich wird damit klargestellt, daß beispielsweise Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute, die keiner Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen, aber Tätigkeiten im Sinne des § 34 c Abs. 1 ausüben, dazu eine Erlaubnis nach § 34 c benötigen.

Die Bausparkassen werden in dem Änderungsvorschlag nicht mehr erwähnt, weil sie nach Inkrafttreten des Gesetzes über Bausparkassen am 1. Januar 1973 Kreditinstitute sind.

‚11 b. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „die Ausübung eines Gewerbes ist" die Worte „von der zuständigen Behörde" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Antrag" die Worte „von der zuständigen Behörde" eingefügt.

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „kann" die Worte „von der zuständigen Behörde" eingefügt.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „dem Gewerbetreibenden ist" die Worte „von der zuständigen Behörde" eingefügt.

e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „von der Landesregierung bestimmte" gestrichen.'

‚11. c § 41 a Abs. 3 wird aufgehoben.'

‚11 d. In § 41 b Abs. 1 werden die Worte „höhere Verwaltungsbehörde" durch die Worte „zuständige Behörde" ersetzt.'

‚11 e. In § 47 werden nach den Worten „§ 34 b" die Worte „, § 34 c" eingefügt.'

‚11 f. In § 51 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „höhere Verwaltungsbehörde" durch die Worte „zuständige Behörde" ersetzt.'

‚11 g. § 53 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „31," gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „vorbehaltlich der Vorschrift des § 143" durch die Worte „durch die zuständige Behörde" ersetzt und Satz 2 gestrichen.'

‚11 h. In § 53a Abs. 1 werden die Worte „unteren Verwaltungsbehörden können" durch die Worte „zuständige Behörde kann" ersetzt.'

‚11 i. § 55a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 1 das Wort „Ortspolizeibehörde" durch die Worte „zuständigen Behörde" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „höhere Verwaltungsbehörde" durch die Worte „zuständige Behörde" ersetzt.'

‚11 k. In § 55b Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „auf Antrag" die Worte „von der zuständigen Behörde" eingefügt.'

‚11 l. An § 55c wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Form und Inhalt der Anzeige nach Absatz 1 zu bestimmen."'

‚11 m. In § 55e Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „unteren Verwaltungsbehörde" durch die Worte „zuständigen Behörde" ersetzt.'

‚11 n. § 56 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Worte „unteren Verwaltungsbehörde oder von der Ortspolizeibehörde jeweils" durch die Worte „zuständigen Behörde" ersetzt.

b) In Buchstabe f werden die Worte „unteren Verwaltungsbehörde" durch die Worte „zuständigen Behörde" ersetzt.'

‚11 o. In § 56a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „unteren Verwaltungsbehörde" durch das Wort „Behörde" ersetzt.'

‚11 p. In § 59 werden nach dem Wort „kann" die Worte „von der zuständigen Behörde" eingefügt.'

Begründung

Folge der Änderung von § 155 Abs. 2.

11 e.:

Wie bei den übrigen in § 47 genannten Gewerben sollte es auch bei § 34c nicht in das Belieben der Gewerbetreibenden gestellt werden, wen er mit seiner Stellvertretung betraut, zumal bei der Erlaubniserteilung sogar die Zuverlässigkeit von Betriebs- und Zweigstellenleitern geprüft wird.

11 g.:

Die Streichung des Satzes 2 in § 53 Abs. 2 ist bedingt durch die Aufhebung des § 31 GewO.

11 l.:

Erforderliche Ergänzung aufgrund des neuen § 14 Abs. 4.

22. **Artikel I Nr. 12** (§ 60a GewO)

Artikel I Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

‚12. In § 60a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zur Vermeidung einer Störung im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 2 oder zur Sicherstellung der in Satz 2 genannten Anforderung erforderlich ist."'

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

23. **Artikel I Nr. 12a bis 12k**

Folgende Nummern 12a bis 12k sind einzufügen:

‚12 a. In § 61 werden die Worte „untere Verwaltungsbehörde" durch das Wort „Behörde" ersetzt.'

‚12 b. In § 62 Abs. 4 werden nach dem Wort „kann" die Worte „von der zuständigen Behörde" eingefügt.'

‚12 c. In § 64 Abs. 2 werden die Worte „höhere Verwaltungsbehörde" durch die Worte „zuständige Behörde" ersetzt.'

‚12 d. In § 65 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Landesregierungen können bestimmen, daß der Platz abweichend von Absatz 1 Satz 1 in der Marktordnung (§ 69) festgesetzt wird."'

,12 e. In § 67 Abs. 2 wird das Wort „Ortspolizeibehörde" durch die Worte „zuständigen Behörde" ersetzt.'

,12 f. In § 69 wird das Wort „Ortspolizeibehörde" durch die Worte „zuständige Behörde" ersetzt.'

,12 g. § 105 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 erhält der erste Halbsatz folgenden Wortlaut:

„Die zuständige Behörde kann für bis zu zehn Sonn- und Festtage im Jahre,".

b) In Absatz 3 werden die Worte „höhere Verwaltungsbehörde" durch die Worte „zuständige Behörde" ersetzt.'

,12 h. § 105 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Ortspolizeibehörde sowie dem in § 139 b bezeichneten Beamten" durch die Worte „der nach § 139 b zuständigen Behörde" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „untere Verwaltungsbehörde" durch die Worte „zuständige Behörde" ersetzt.'

,12 i. In § 105 e Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „höheren Verwaltungsbehörde" durch die Worte „zuständigen Behörde" ersetzt.'

,12 k. § 105 f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „untere Verwaltungsbehörde" durch die Worte „zuständige Behörde" ersetzt.'

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der unteren Verwaltungsbehörde" gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Worte „untere Verwaltungsbehörde" durch die Worte „zuständige Behörde" ersetzt.'

Begründung

Folge der Änderung von § 155 Abs. 2.

24. **Artikel I Nr. 13** (§ 105 j)

In § 105 j sind nach dem Wort „Durchführung" die Worte „der §§ 105 b und 105 c oder" einzufügen.

Begründung

Es ist zumindest zweifelhaft, ob die zuständige Behörde die Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern verbieten kann, wenn sie eine Verletzung der §§ 105 b und 105 c GewO feststellt. Da die §§ 120 d und 139 g sowie die neuen §§ 105 j, 120 f und 139 i ein besonderes Anordnungsrecht vorsehen, könnte der Schluß gezogen werden, daß § 139 b GewO ein Anordnungsrecht nicht einschließt.

25. **Artikel I Nr. 13 a bis 13 c** (§§ 115 a, 120 d, 120 e GewO)

Folgende Nummern 13 a bis 13 c sind einzufügen:

,13 a. In § 115 a werden die Worte „unteren Verwaltungsbehörde" durch die Worte „zuständigen Behörde" ersetzt.'

,13 b. In § 120 d Abs. 1 wird das Wort „Polizeibehörden" durch das Wort „Behörden" ersetzt.'

Begründung zu a) und b)

Folge der Änderung von § 155 Abs. 2.

,13 c. In § 120 e wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den aufgrund der Absätze 1 und 2 vor Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenen Vorschriften zulassen, wenn der Zweck der Vorschrift auf andere Weise erreicht wird und dies dem technischen Fortschritt entspricht."'

Begründung

Die aufgrund von § 120 e GewO erlassenen Vorschriften sind vielfach schon mehr als 60 Jahre alt. Sie enthalten meist keine Ermächtigung zugunsten der Aufsichtsbehörde, Ausnahmen zuzulassen. Die Aufsichtsbehörden müssen daher durchweg auf die Einhaltung dieser Vorschriften hinwirken, obwohl sie der technischen Entwicklung zum Teil längst nicht mehr angemessen sind und ihr Zweck in zahlreichen Fällen auf andere Weise genau so oder sogar besser erreicht werden könnte.

26. **Artikel I nach Nummer 15** (§§ 140, 142, 155 GewO)

Folgende Nummern 15 a bis 15 c sind einzufügen:

,15 a. In § 140 Abs. 2 werden die Worte „höheren Verwaltungsbehörde" durch die Worte „zuständigen Behörde" ersetzt.'

,15 b. § 142 wird wie folgt geändert:

a) In § 142 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „höheren Verwaltungs-behörde" durch die Worte „zuständigen Behörde" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen bestimmt."'

,15 c. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung des Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist."

b) Absatz 3 wird gestrichen.'

Begründung

Folge der Änderung von § 155 Abs. 2.

15 b. b):

Wegen der vorgeschlagenen Änderung des § 155 Abs. 2 ist dieses nur noch für § 119 a Abs. 2 bedeutsame Recht aus systematischen Gründen in § 142 zu regeln.

15 c. a):

Diese Vorschrift ermächtigt die Landesregierungen, die für die Ausführung der Gewerbeordnung und der aufgrund der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden zu bestimmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

15 c. b):

Die Bestimmung ist gegenstandslos im Hinblick auf die §§ 105 b, 105 c, 105 e, 105 f, 115 a und 120 d durch die dort jeweils vorgeschlagenen Änderungen.

Die §§ 134 e bis 134 g, § 138 Abs. 1, § 138 a und § 139 wurden bereits aufgehoben; auch hinsichtlich des § 139 b kann es den Ländern überlassen bleiben, im Bereich des Arbeitsschutzes besondere Zuständigkeiten für Betriebe des Bundes, der Länder und der Gemeinden festzulegen.

27. **Artikel I Nr. 16**

In Nummer 16 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung von § 53.

28. **Artikel II**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Buchstaben a und b des § 11 Nr. 4 BZRG zur Klarstellung folgende Fassung erhalten sollten:

„a) ein Antrag auf Zulassung zu einem Beruf, der nicht als Gewerbe betrieben wird, abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis zurückgenommen,

b) die Ausübung eines Berufes, der nicht als Gewerbe betrieben wird, untersagt,".

Begründung

Der Begriff des „Berufes" umfaßt auch das „Gewerbe". Zur Vermeidung von Doppelmeldungen dürfte daher die im Entwurf vorgesehene Streichung nicht ausreichen.

29. **Artikel II Abs. 1 nach Nummer 2** (§ 11 BZRG)

Folgende Nummer 2 a ist einzufügen:

,2 a. In § 11 werden nach den Worten „in das Register sind" die Worte „die vollziehbaren und" eingefügt.'

Begründung

Der Entwurf sieht für den Bereich des Gewerberechts eine Ausdehnung der bisher nach § 11 BZRG auf nicht mehr anfechtbare Entscheidungen beschränkten Eintragungspflicht auf vollziehbare Entscheidungen vor. Es besteht jedoch nicht nur im Bereich des Gewerberechts, sondern auch in den übrigen von § 11 BZRG erfaßten Verwaltungsbereichen ein dringendes Bedürfnis dafür, auch die vollziehbaren Entscheidungen der Verwaltungsbehörden registermäßig zu erfassen. Es dauert bei Ausschöpfung des Verwaltungsrechtsweges oft viele Jahre, bis eine Entscheidung unanfechtbar wird. Wird die Entscheidung aber erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit in das Register eingetragen, so ist sie gerade in der ersten Zeit nach ihrem Erlaß, in der die hier zugrunde liegenden Tatsachen für die Entscheidungen anderer Behörden von besonderer Bedeutung wären, aus dem Register nicht ersichtlich. Ohne Verlautbarung durch das Register ist es für die zuständigen Behörden häufig nicht möglich, von den Tatsachen Kenntnis zu erlangen, die zum Erlaß einer sofort vollziehbaren Entscheidung geführt haben. Durch die Eintragung wird die Möglichkeit geschaffen, von der bereits wirksamen Entscheidung und den ihr zugrunde liegenden Tatsachen mit Hilfe des Registers Kenntnis zu erlangen. Die auch künftig von § 11 BZRG erfaßten Verwaltungsentscheidungen auf den Gebieten des Ausländerrechts, des Berufsrechts,

des Paßrechts und des Waffenrechts berühren in besonderem Maße die öffentliche Sicherheit und Ordnung, so daß insoweit das Bedürfnis, auch vollziehbare Verwaltungsentscheidungen registermäßig zu erfassen, mindestens ebenso groß ist wie im Bereich des Gewerberechts. Auch im Verkehrszentralregister werden gemäß § 28 Nr. 5 des Straßenverkehrsgesetzes vorläufig wirksame (sofort vollziehbare) Verwaltungsentscheidungen erfaßt.

30. **Artikel II Abs. 1 Nr. 3** (§ 30 Abs. 4 BZRG)

Die Eingangsworte des § 30 Abs. 4 sind wie folgt zu fassen:

„(4) In ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29) sind ferner die in Absatz 2 Nr. 4 bis 7 bezeichneten Verurteilungen wegen Straftaten aufzunehmen, die . . .".

Begründung

Klarstellung des Gewollten und redaktionelle Verbesserung.

31. **Artikel II Abs. 1 Nr. 1, 3** (§§ 20, 30 BZRG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Verurteilungen, die nach § 30 Abs. 4 BZRG i.d.F. des Entwurfs in das behördliche Führungszeugnis aufgenommen werden sollen, nicht besser im Gewerbezentralregister gesondert eingetragen werden sollten.

Begründung

Durch die Eintragung dieser Verurteilungen im Gewerbezentralregister und ihre Nichtaufnahme in das behördliche Führungszeugnis würde die Preisgabe der dem § 30 Abs. 2 BZRG zugrunde liegenden, im Interesse der Resozialisierung ergangenen Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers vermieden. Ferner würde die durch § 30 Abs. 4 BZRG i.d.F. des Entwurfs bedingten Auswirkungen auf § 51 Abs. 1 Nr. 2 BZRG vermieden.

32. **Artikel II Abs. 1 neue Nummer 4** (§ 51 Abs. 1 BZRG)

Folgende neue Nummer 4 ist anzufügen:

‚4. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Führungszeugnis" die Worte „oder nur in ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 4" eingefügt.'

Begründung

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 BZRG darf sich der Verurteilte als unbestraft bezeichnen und braucht den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht offenbaren, wenn die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist.

Nach der für den Entwurf vorgeschlagenen Regelung würde dieses Recht dem Verurteilten nicht mehr zustehen, soweit es sich um die in § 30 Abs. 4 BZRG i.d.F. des Entwurfs genannten Straftaten handelt.

§ 51 Abs. 1 Nr. 2 BZRG kann nicht dahin gehend ausgelegt werden, daß mit dem dort genannten Führungszeugnis nicht das Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29 BZRG) gemeint sei. In dem BZRG wird nämlich nicht zwischen einem Führungszeugnis für Behörden und einem „allgemeinen" Führungszeugnis unterschieden. Vielmehr gibt es nach dem BZRG nur ein Führungszeugnis (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 BZRG). Es macht insbesondere keinen Unterschied, ob die Frage nach strafgerichtlichen Verurteilungen von einer privaten Person oder Stelle oder von einer Stelle des öffentlichen Rechts ausgeht. Diese nach dem Straftilgungsgesetz bestehende Unterscheidung sollte gerade durch die Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes, und zwar durch die Einführung eines Führungszeugnisses, beseitigt werden (vgl. BT-Drucksache VI/477 zu § 48).

Soweit Verurteilungen lediglich in ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 4 aufzunehmen sind, sollte der Verurteilte im Interesse der Erleichterung seiner Wiedereingliederung das Recht haben, sich als unbestraft zu bezeichnen und den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht offenbaren zu brauchen. Eine solche Regelung würde im übrigen der Rechtslage entsprechen, die bezüglich der Eintragungen von Verurteilungen im Verkehrszentralregister besteht. Der Verurteilte hat nämlich gegenüber den Behörden, die aus dem Verkehrszentralregister Auskunft erteilten, ein Verschweigungsrecht bezüglich der Straftaten, die nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen sind (vgl. Götz, Bundeszentralregistergesetz, Anm. 9. zu § 51).

33. **Artikel II neuer Absatz 4**

Folgender Absatz 4 ist einzufügen:

„(4) In dem Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) werden die Nummern 29.1 bis 29.18 der Anlage gestrichen."

Begründung

Folge der Änderungen von Artikel I.

34. **Artikel III**

Artikel III ist wie folgt zu fassen:

„Artikel III

Rechtsvorschriften der Länder, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund der Ge-

werbeordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden erlassen worden sind, gelten bis zu ihrer Aufhebung durch die in § 155 Abs. 2 genannten Stellen fort."

Begründung

In einer Reihe von Vorschriften der Länder sind die zuständigen Behörden zur Ausführung der Gewerbeordnung bestimmt. Diese Vorschriften sollen bis zu ihrer Aufhebung durch die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen in Kraft bleiben.

35. **Artikel IV Abs. 3 und zu Artikel VI**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß die in Artikel IV Abs. 3 und in Artikel VI genannten Zeitpunkte für das Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und mit dem in § 71 Abs. 3 BZRG bezeichneten Zeitpunkt koordiniert werden.

Begründung

Eine solche Koordinierung ist angesichts der Tatsache, daß mit dem Inkrafttreten des EGStGB zum 1. Januar 1974 nicht gerechnet werden kann, im übrigen aus organisatorischen Gründen notwendig.

36. **Artikel VI**

In Satz 2 sind vor den Worten „und Artikel II" die Worte „§ 155 Abs. 2" einzufügen und die Worte „Artikel III" durch die Worte „§ 155 Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung

Auch die Ermächtigungsvorschrift des § 155 Abs. 2 soll sofort in Kraft treten.

37. **Nach Artikel VI**

Folgender Artikel VII ist einzufügen:

„Artikel VII

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Gewerbeordnung in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

Begründung

Die Gewerbeordnung ist in den letzten Jahren durch zahlreiche Gesetze geändert worden. Auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Vielzahl von Paragraphen betroffen. Insbesondere auch im Interesse der Gewerbetreibenden wäre daher eine Neufassung der Gewerbeordnung wünschenswert. Hierbei sollte jedoch auf eine Neunumerierung der Paragraphen verzichtet werden.

38. **Zur Begründung**

Der Entwurf begründet die Umstellung der Straftatbestände u. a. damit, daß die bisherige Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nicht immer befriedigend gewesen sei. Hierzu wird festgestellt:

a) Die Tatsache nicht genügender Verfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden könnte kein Grund sein, die Umwandlung eines Straftatbestandes in den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit zu rechtfertigen.

b) Der pauschale Vorwurf nicht genügender oder nicht genügend befriedigender Verfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden ist nicht gerechtfertigt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag des Bundesrates zu a) nicht zuzustimmen.

Die Stillegungsanordnungen sollen es der zuständigen Behörde ermöglichen, im Falle einer fehlenden Erlaubnis oder im Falle der Nichtbefolgung einer Mängelbeseitigungsanordnung das Vollstreckungsverfahren zu vereinfachen. Die Maßnahmen nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder führen nicht immer zum Erfolg, wenn der Betroffene eine Erlaubnis nicht einholt oder einen Mangel nicht beseitigt. So kann z. B. eine Mängelbeseitigungsanordnung in der Regel nicht durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden, wenn Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben sind. Eine Ersatzvornahme ist in der Regel ebenso unpraktisch. Erläßt aber die Behörde eine Stillegungsanordnung, so kann sie diese durch Anwendung unmittelbaren Zwangs leicht durchsetzen. Eine Bußgeldbewehrung entspricht nicht dem Sinn des § 25, denn nach einer Stillegungsanordnung soll nicht mehr gedroht, sondern vollzogen werden.

Dem Vorschlag zu b) kann nicht zugestimmt werden.

Zweck der §§ 24 b und 24 d Satz 2 ist es, den Behörden bzw. den Sachverständigen die Überwachung von Arbeitsstätten und -anlagen zu erleichtern. Werden die in diesen Vorschriften genannten Unterstützungs- und Duldungspflichten nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Für den Fall der Nichtbefolgung wird der im Entwurf vorgesehene Höchstbetrag der Geldbuße von 2000 DM für hinreichend erachtet. Kommt der Betroffene der Anordnung dennoch nicht nach, so sollte nicht abgewartet werden, bis ein Strafverfahren eingeleitet werden kann, sondern vollstreckt werden. Bei dieser Sachlage ist es nicht erforderlich, die beharrliche Verletzung der Unterstützungs- und Duldungspflichten als Straftat nach § 148 Nr. 1 einzustufen. Da die Zuwiderhandlung auch keine unmittelbare Gefahr für die in § 148 Nr. 2 genannten Rechtsgüter zur Folge haben kann, erübrigt sich die Einstufung als Straftat auch unter diesem Gesichtspunkt.

Dem Vorschlag zu c) wird nicht zugestimmt.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht kein Bedürfnis, das Höchstmaß der Geldbuße für die Fälle des § 143 Abs. 1 zu erhöhen. Der vorgesehene Bußgeldrahmen ist dem Unrechtsgehalt der bezeichneten Ordnungswidrigkeiten angemessen. Mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark werden u. a. auch Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz (§ 32 Abs. 2), dem Waffengesetz (§ 55 Abs. 2), dem Gaststättengesetz (§ 28 Abs. 3), dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 41 Abs. 2), dem Eichgesetz (§ 35 Abs. 3), dem Güterkraftverkehrsgesetz (§ 99 a Abs. 2) und dem Einzelhandelsgesetz (§ 9 Abs. 2). geahndet. Da nach dem Ergebnis einer Umfrage der Bußgeldrahmen in diesen und vergleichbaren Fällen in der Regel nicht ausgeschöpft wird, bleibt genügend Raum, gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 OWiG im Einzelfall auch besondere wirtschaftliche Verhältnisse des Täters hinreichend zu berücksichtigen. In den Fällen des § 13 Abs. 4 OWiG kann darüber hinaus auch der Bußgeldrahmen überschritten werden.

Zu 2.

Dem Vorschlag zu a) wird nicht zugestimmt.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist in § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d eine Klarstellung nicht erforderlich. Mit der Bezugnahme auf § 33 d Abs. 1, die auch dem Wort „Spiel" vorausgeht, ist hinreichend klargestellt, daß ein Spiel mit Gewinnmöglichkeit gemeint ist.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu b) zu.

Dem Vorschlag zu c) kann nicht zugestimmt werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu 1 c) verwiesen.

Zu 3.

Dem Vorschlag zu a) wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) einer Bewehrung des § 56 Abs. 1 Nr. 4 durch § 145 Abs. 2 Nr. 4 entgegensteht. Nach § 6 ist nämlich die Ausübung der Heilkunde insoweit der Gewerbeordnung unterstellt, als dort ausdrückliche Bestimmungen enthalten sind (vgl. § 56 Abs. 1 Nr. 4). Für die Bußgeldvorschrift ist auch ein Bedürfnis vorhanden. § 18 Nr. 1 ZHG verbietet die Ausübung der Zahnheilkunde durch hierzu nicht berechtigte Personen schlechthin und erfaßt damit auch die Ausübung der Zahnheilkunde im Reisegewerbe durch diese Personen. Er enthält kein Verbot für bestallte Zahnärzte und andere zur Ausübung der Zahnheilkunde Berechtigte, die Zahnheilkunde im Reisegewerbe auszuüben. Personen, denen nach § 19 ZHG die weitere Ausübung der Zahnheilkunde im bisherigen Umfang gestattet ist, wären ohne das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 4 besser gestellt als Zahnärzte, denen durch Berufsordnungen der Landesärztekammern die Ausübung der Zahnheilkunde im Umherziehen untersagt ist. Dem Kreis des § 19 ZHG gehören gegenwärtig noch etwa 180 Personen an.

Unter Berücksichtigung der Anregung zu b) schlägt die Bundesregierung vor, in § 145 Abs. 3 Nr. 5 nach den Worten „eines Wanderlagers nicht" einen Beistrich und die Worte „nicht richtig, nicht vollständig" einzufügen.

Dem Vorschlag zu c) wird nicht zugestimmt.

Wegen der Begründung vgl. die Ausführungen zu 1 c).

Zu 4.

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu 4 a) und 4 b) zu.

Dem Vorschlag zu c) wird nicht zugestimmt.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu 1 c) verwiesen.

Zu 5.

Dem Vorschlag zu a) stimmt die Bundesregierung zu.

Dem Vorschlag zu b) kann nicht zugestimmt werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu 1 c) Bezug genommen; sie gelten auch für die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung des Bußgeldrahmens von fünftausend auf zehntausend Deutsche Mark.

Zu 6.

Dem Vorschlag zu a) wird nicht zugestimmt.

Durch die in § 147 Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen können Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden. Eine Zuwiderhandlung, die solche Rechtsgüter gefährdet, ist gemäß § 148 Nr. 2 unter Strafe gestellt. Ist jedoch eine konkrete Gefahr nicht eingetreten, so soll die Behörde nicht weitere Verstöße abwarten, um dann ein Strafverfahren einzuleiten, sondern im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorgehen.

Dem Vorschlag zu b) wird zugestimmt.

Zu 7.

Die Bundesregierung teilt nicht die Bedenken des Bundesrates gegen die Fassung des § 149 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und des § 30 Abs. 4 Nr. 1 BZRG. Vergleichbare Formulierungen finden sich auch in anderen Gesetzen, zum Beispiel in § 42 m StGB („bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs"), in § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d StVZO („im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr") und in § 7 StVG („bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs"). Bei der Anwendung dieser Vorschriften haben sich in der Praxis keine Auslegungsschwierigkeiten ergeben. Rechtsprechung und Literatur haben Grundsätze herausgearbeitet, die auch im vorliegenden Fall eine klare Begriffsabgrenzung ermöglichen. Zudem ist beabsichtigt, in Verwaltungsvorschriften den Begriff näher zu erläutern.

Zu 8.

Dem Vorschlag zu a) kann nicht gefolgt werden. Alleiniger Zweck des Gewerbezentralregisters ist, den Gewerbebehörden Tatsachenmaterial an die Hand zu geben, das ihnen einen wirksameren Schutz der Allgemeinheit vor unzuverlässigen Gewerbetreibenden ermöglicht. Diesem Zweck wird genügt, wenn den zuständigen Behörden die Auskunft aus dem Register für die Vorbereitung der in § 149 Abs. 2 Nr. 1 genannten Verwaltungsentscheidungen erteilt wird.

Die Einführung eines Auskunftsrechts der Bußgeldbehörden zum Zwecke der Zumessung einer Geldbuße würde eine unzulässige Übertragung eines wesentlichen Merkmals der Kriminalstrafe, die als Vorstrafe zuungunsten des Betroffenen bei erneuter Straffälligkeit verwertet wird, in das Ordnungswidrigkeitenrecht bedeuten. Sie würde darüber hinaus, da auch alle Bagatellfälle einbezogen wären, zu einem Verwaltungsaufwand führen, der zu dem vorgegebenen Zweck zu einem kaum vertretbaren Mißverhältnis stünde. Der Hinweis auf § 30 Abs. 1 Nr. 1 StVG greift nicht durch, weil es beim Kraftfahrzeugverkehr um den erhöhten Schutz von Leib und Leben von Menschen geht, der verkehrserzieherische und verkehrspolitische Maßnahmen notwendig macht. Außerdem ist in § 30 Abs. 1 Nr. 1 StVG die Verwertung auf den Bereich weniger namentlich genannter verkehrsrechtlicher Gesetze beschränkt.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird die Bundesregierung jedoch prüfen, ob die den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorbehaltene Auskunft nach § 150 Abs. 2 Nr. 1 über Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 148 Nr. 1 im Falle beharrlicher Wiederholung als Straftat gewertet werden, auch den nach § 36 OWiG zuständigen Verwaltungsbehörden eingeräumt werden soll.

Die Bundesregierung greift die Anregung des Bundesrates zu b) auf. Sie ist zwar der Auffassung, daß auch eine Entscheidung, die aufgrund einer Rechtsverordnung ergeht, auf das Gesetz gestützt ist und es deshalb einer ausdrücklichen Erwähnung der Rechtsverordnung nicht bedarf. Um einen Gegenschluß zu § 30 Abs. 1 Nr. 2 StVG zu vermeiden, wird jedoch vorgeschlagen, § 150 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) von Verwaltungsentscheidungen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes, des Fahrlehrergesetzes, des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften über Eintragungen, die das Personenbeförderungsgesetz oder das Güterkraftverkehrsgesetz betreffen."

Dem Vorschlag zu c) Nr. 1 kann nicht zugestimmt werden.

Die vorgetragenen Argumente gehören dem Bereich der Strafverfolgung an. Ihre Übernahme in das Bußgeldverfahren würde einen wesentlichen Unterschied zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit verwischen, weil eine Geldbuße wie eine Vorstrafe gegen den Betroffenen verwertet würde. Eine solche Verwertung ginge über den Zweck dieses Registers hinaus (vgl. oben zu Nummer 8 a). Sie würde auch verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Nach BVerfGE 22, 49 (80) ist es ein der Kriminalstrafe eigentümliches Merkmal, daß sie als Vorstrafe in das Register eingetragen wird. Diese Abgrenzung zur Geldbuße sollte auch hier deutlich bleiben.

Was den Bereich der Wirtschaftskriminalität anlangt, so ist in § 150 Abs. 2 Nr. 2 den Dienststellen der Polizei, die den Kriminaldienst verrichten, ein Recht auf Auskunft über die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eintragungen eingeräumt.

Für die Fälle des § 86 OWiG (Aufhebung von Bußgeldbescheiden im Strafverfahren) ist eine Auskunft über Bußgeldentscheidungen aus dem Gewerbezentralregister schon deshalb nicht erforderlich, weil sich die Durchführung des vorangegangenen Bußgeldverfahrens aus den Strafakten ergeben wird, falls nicht schon die Akten jenes Verfahrens im Zuge der Beweisaufnahme beigezogen worden sind.

Die Bundesregierung greift die Anregung zu c) Nr. 2 auf. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu § 39 Abs. 1 Nr. 8 BZRG zu vermeiden, sollte jedoch nicht von „Gnadenbehörden" und „Gnadensachen" gesprochen werden, weil es sich hier nicht um die Ausübung von Gnade, sondern um die Ausübung von Verwaltungsermessen handelt. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, die einzufügende Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. den zuständigen Behörden für Entscheidungen über den Erlaß von Geldbußen."

Unter Berücksichtigung der Empfehlung des Bundesrates zu d), in das Gesetz eine Vorschrift aufzunehmen, die dem Betroffenen (unmittelbar) ein Recht auf Auskunft gibt, wird vorgeschlagen, in § 150 nach Absatz 4 folgenden Absatz 4 a einzufügen:

„(4 a) Jeder Person wird auf Antrag über die sie betreffenden Eintragungen in dem Register Auskunft erteilt. Sie muß ihre Identität glaubhaft machen; bei juristischen Personen ist ferner die Vertretungsbefugnis nachzuweisen."

Da die Auskunft gebührenpflichtig sein soll, wird vorgeschlagen, in Artikel II folgenden Absatz 5 einzufügen:

‚(5) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357), zuletzt geändert durch § 68 des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243), wird wie folgt geändert:

In dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird nach 2 e) eingefügt:

1. in der Spalte „Gegenstand":
   „f) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister an den Betroffenen",
2. in der Spalte „Gebühren": „8 DM".'

Zu 9.

Die Bundesregierung hat entsprechend der Empfehlung des Bundesrates zu a) geprüft, ob § 153 Abs. 2 dem § 34 BZRG angepaßt werden sollte. Sie hält jedoch die Übernahme der in § 34 BZRG vorgesehenen Regelung über den Beginn der Frist nicht für sachgerecht. Im Hinblick auf die kurzen Tilgungsfristen des § 153 Abs. 1 wäre nicht ausgeschlossen, daß der Betroffene durch die Einlegung von Rechtsmitteln eine Eintragung der Bußgeldentscheidung verhindert.

Der Empfehlung des Bundesrates zu b), die jedoch § 152 und nicht § 153 betrifft, weil es sich um die Entfernung von Verwaltungsentscheidungen und nicht um die Tilgung von Bußgeldentscheidungen handelt, kann nicht gefolgt werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Resozialisierungsgedanke insoweit nicht zum Tragen kommen kann, da die Eintragung von Verwaltungsentscheidungen in das Gewerbezentralregister nicht diskriminierend wirkt. Das Interesse der Verwaltungsbehörde, von einer solchen Eintragung Kenntnis zu erlangen, besteht im übrigen auch nach Ablauf der in § 30 Abs. 3 Nr. 2 BZRG vorgesehenen Frist von zehn Jahren fort.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Empfehlung des Bundesrates zu c) prüfen, ob eine an § 23 BZRG angelehnte Vorschrift eingefügt werden kann. Für eine § 47 BZRG entsprechende Regelung besteht bei den kurzen Fristen des § 153 kein Bedürfnis.

Zu 10.

Die Bundesregierung vermag der Empfehlung des Bundesrates nicht zu folgen. Von einer § 49 BZRG entsprechenden Vorschrift kann abgesehen werden, weil der dieser Bestimmung zugrunde liegende Resozialisierungsgedanke hier nicht zutrifft. Das Bekanntwerden und die Verwertung einer getilgten Eintragung bringen dem Betroffenen keine unzumutbaren Nachteile, weil die Verhängung einer Geldbuße nicht diskriminierend wirkt; auf den Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 6. Februar 1963 (1 St 511/73 OWi) wird verwiesen. Soweit eine § 16 BZRG entsprechende Regelung angeregt wird, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß in Zweifelsfällen, in denen der Betroffene nicht selbst entsprechende Angaben macht, die Verwaltungsbehörde von sich aus die Vorakten beiziehen wird.

Zu 11.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß in Absatz 4 Nr. 1 nach dem Wort „Fassung" die Worte „der Bekanntmachung" eingefügt werden.

Zu 12.

Dem Vorschlag zu a) wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die einzufügende Nummer 3 a folgende Fassung erhält:

‚3 a. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 entfallen die Worte „nach Landesrecht".

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Form und Inhalt der Anzeige nach Absatz 1 zu bestimmen."'

Unter Berücksichtigung der Empfehlung des Bundesrates zu b) schlägt die Bundesregierung vor, in § 146 Abs. 3 Nr. 1 nach den Worten „entgegen § 14" die Worte „Abs. 1 bis 3" einzufügen. Die erforderliche Anpassung des § 145 Abs. 3 Nr. 1 erfolgt durch eine Änderung des § 55 c. In Artikel I wird eine neue Nummer 11 a eingefügt, die folgende Fassung erhalten soll:

‚11 a. In § 55 c werden in Halbsatz 1 nach „§ 14" die Worte „Abs. 1 bis 3" eingefügt.'

Zu 13.

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu 3 b), 3 c) und 5 a) zu.

Dem Vorschlag zu 3 d) kann nicht gefolgt werden.

Die Formulierung „oder nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörde" in der geltenden Fassung des § 24 Abs. 1 Nr. 2 enthält keine bundesrechtliche Zuständigkeitsregelung; sie macht nur deutlich, daß entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Aufteilung Zuständigkeitsregelungen nach Bundes- oder Landesrecht in Betracht kommen. Da der Änderungsvorschlag des Bundesrates (allgemein) damit begründet wird, daß sich die Zuständigkeit entsprechend der vorgeschlagenen Änderung des § 155 Abs. 2 nach Landesrecht bestimmen soll, könnte der Schluß gezogen werden, daß die Kompetenz zur Regelung der Zuständigkeiten nunmehr uneingeschränkt auf die Länder übergeht.

Zu 14.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bei allen behördlichen Anordnungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten. Ein Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Festtagen ist mitunter nicht gleichermaßen wie eine Betriebsstillegung geeignet, die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen. Es ist durchaus der Fall denkbar, daß ein Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot nicht befolgt, weil die zu erwartende Geldbuße weit unterhalb des bei der verbotenen Sonntagsarbeit erzielten Gewinns bleibt. Deshalb kann es angebracht sein, wegen der Verletzung des Sonntagsarbeitsverbots den Betrieb der Anlage während der Zeit, in der Sonntagsarbeit verboten ist, zu untersagen und erforderlichenfalls eine insoweit befristete Stillegung durchzusetzen.

Zu 15. bis 19.

Die Bundesregierung stimmt diesen Vorschlägen zu.

Zu 20.

Den Vorschlägen wird ebenfalls zugestimmt.

Die Bundesregierung geht bei Nummer 11 d davon aus, daß in § 155 Abs. 2 und damit auch in § 34 b Abs. 5 der Begriff der Behörde im funktionellen Sinn gilt; andernfalls wäre möglicherweise eine Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern ausgeschlossen.

Zu 21.

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Sie hält es aber zu Nummer 11 a Buchstabe c (§ 34 c Abs. 5 Nr. 3) für geboten, die Vorschrift wie folgt zu fassen:

„3. Kreditinstitute, für die ... erteilt wurde,".

Es entspricht dem Sinn des § 34 c besser, wenn auf das tatsächliche Vorliegen der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG abgestellt wird.

Zu 22.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu.

Sie hält jedoch aus redaktionellen Gründen einige Umstellungen für angezeigt. Im übrigen ist die Bestimmung über die zuständige Behörde entsprechend § 155 Abs. 2 zu fassen. Die Bundesregierung schlägt deshalb für Nummer 12 folgende Fassung vor:

„12. § 60 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe ausüben will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 genannten Anforderungen sicherzustellen; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, zu befürchten ist. Ist die Ausübung des Gewerbes mit besonderen Gefahren verbunden, so kann die Erlaubnis ferner versagt werden, wenn der Antragsteller nicht den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachweist.

Zu 23. und 24.

Den Vorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 25.

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu 13 a) und 13 b) zu, vermag dem Vorschlag zu 13 c) jedoch nicht zu folgen.

Es besteht kein Bedürfnis für eine solche Regelung, da die obersten Arbeitsbehörden der Länder ohnedies in § 28 Arbeitszeitordnung ermächtigt sind, von allen in Frage kommenden Arbeitsschutzvorschriften Ausnahmen zu bewilligen. Im übrigen ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bemüht, die vom Änderungsvorschlag betroffenen Arbeitsschutzvorschriften in nächster Zeit durch Vorschriften abzulösen, die den Stand der Entwicklung berücksichtigen.

Zu 26.

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu 15 a) und 15 b) zu.

Dem Vorschlag zu 15 c a) (§ 155 Abs. 2) wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „des Gesetzes" durch die Worte „dieses Gesetzes" ersetzt werden. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Dem Vorschlag zu 15 c b) (§ 155 Abs. 3) wird zugestimmt.

Zu 27.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 28. und 29.

Die Bundesregierung ist bereit, den Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen. Sie schlägt jedoch im Interesse einer klaren Abgrenzung der in das Gewerbezentralregister einzutragenden Entscheidungen und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, auch die Rechtsbeistände einzubeziehen (vgl. § 6) vor, § 11 BZRG wie folgt zu fassen:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit

a) ein Antrag auf Zulassung zu einem Beruf oder Gewerbe abgelehnt oder eine erteilte Erlaubnis zurückgenommen,

b) die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagt,

c) die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden entzogen oder

d) die Beschäftigung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen verboten wird,

falls die Entscheidung nicht nach § 149 Abs. 2 der Gewerbeordnung in das Gewerbezentralregister einzutragen ist; richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, so ist die Eintragung bei der vertretungsberechtigten natürlichen Person vorzunehmen, die unzuverlässig, ungeeignet oder unwürdig ist,".

c) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Wird eine nach Absatz 1 eingetragene vollziehbare Entscheidung unanfechtbar, so ist dies in das Register einzutragen."

Der Vorschlag zu c) ist eine Folgeänderung der neu vorgesehenen Eintragung vollziehbarer Entscheidungen und entspricht § 151 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Zu 30.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 31.

Die Bundesregierung vermag der Empfehlung des Bundesrates nicht zu entsprechen. Eine solche Regelung würde dazu führen, daß die zwischen strafgerichtlicher Verurteilung und Bußgeldentscheidung bestehenden Unterschiede verwischt und Doppelregistrierungen erforderlich würden.

Zu 32.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß es heißt:
„oder nur in ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 3, 4".

Diese Einfügung dient der Klarstellung. Als Folgeänderung wird vorgeschlagen, § 39 Abs. 5 BZRG wie folgt zu fassen:

„(5) Enthält eine Auskunft Verurteilungen, die in ein Führungszeugnis nicht oder die nur in ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 3, 4 aufzunehmen sind, so ist hierauf besonders hinzuweisen."

Zu 33. und 34.

Die Bundesregierung stimmt diesen Vorschlägen zu.

Zu 35.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf achten, daß die Zeitpunkte für das Inkrafttreten der Gesetze koordiniert werden.

Zu 36. und 37.

Die Bundesregierung stimmt diesen Vorschlägen zu.